



Stille Begleiter

Ein Künstler besuchte die Beschäftigten der Grazer Bestattung, die im Hintergrund für ein würdiges Totengedenken sorgen. (S. 8–9)

zak inhalt

2-3 **Aktuelles:**
Unterstützung für das
neue Schuljahr

Beruf & Recht

4 **Gläserne Beschäftigte:**
Wo Kontrolle Grenzen hat

5 **Gleitzeit:** Flexibel, aber
mit klaren Regeln

6 **Resturlaub** erst nach
Klage ausbezahlt

7 **Lehrling** erhielt kein
Urlaubsgeld

8/9 **Reportage:**
Bestattung Graz

10 **Kündigung** im
Faktencheck

11 **Gewalt in der Pflege**
ist traurige Realität

12 **Aktivitätsfreibetrag:** Zu-
verdienst in der Pension

13 **Krankengeld**
gesichert

Leben & Konsum

14 **Nahrungsergänzung:**
Brauche ich das?

15 **Pflegebedürftigkeit**
kommt häufig über Nacht

16 **Wenn der E-Scooter** nicht
hält, was er verspricht

17 **Wer „erbt“**
den Mietvertrag

18 **Sanieren:** Der Schlüssel
gegen die Wohnkosten

19 **Neues Stromgesetz:**
mehr Rechte & Pflichten

20 **„Elon Musk“** erbeutet
rund 95.000 Euro

Bildung & Wissen

21 **AK-Bildungsberatung**
als Vermittlerin

22 **Bildungswege**
der Zukunft

23 **Ernährungstipps:**
Vitamin D

24 **Leseecke:** Tipps aus der
AK-Bibliothek

25 **Zeitreise:** Interview mit
Politologen Filzmaier

26/27 **Blitzlichter** aus der AK
Steiermark

AK 05 7799-0
www.akstmk.at
redaktion@akstmk.at



NDABCREATIVITY - stock.adobe.com

Entlastung: Schul- und Studienbeihilfe erhöht

In Zeiten steigender Energiepreise, anhaltender Teuerung und hartnäckiger Inflation erhöht die Arbeiterkammer Steiermark die eigene Schul- und Studienbeihilfe sowie die Ausbildungsförderung für Gesundheits- und Sozialberufe von 300 auf 350 Euro. So funktioniert der Antrag.

Wir begleiten unsere Mitglieder während der gesamten Schullaufbahn“, sagt Alexandra Hörmann, Bildungsbereichsleiterin in der Arbeiterkammer. Ob Mittelschule, AHS, Lehre oder andere Bildungswege – die AK-Fachleute beraten umfassend und neutral. „Mit der Erhöhung unserer Beihilfe setzen wir ein klares Zeichen, dass wir unsere Mitglieder gerade in herausfordernden Zeiten nicht alleine lassen“, betont AK-Präsident Josef Pessler. Hörmann ergänzt: „Unser Ziel ist es, Familien nicht nur finanziell, sondern auch mit fundierter Beratung bestmöglich zu unterstützen, damit jede und jeder den passenden Bildungsweg findet.“ Mit der Erhöhung reagiert die AK Steiermark gezielt auf die anhaltende Teuerung und baut ihre finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende weiter aus.

AK-Schul- und Studienbeihilfe

Die Arbeiterkammer unterstützt ihre Mitglieder und deren Kinder mit geringem Familieneinkommen ab der 9. Schulstufe mit einer Schulbeihilfe in Höhe von nun 350 Euro pro Schuljahr. Ab der 10. Schulstufe ist zunächst ein Antrag auf staatliche Schülerbeihilfe zu stellen. Auch bei der Studienbeihilfe in Höhe von nun 350 Euro gilt: Zunächst ist ein Antrag auf staatliche Studienbeihilfe (www.stipendium.at) zu stellen. Liegt

ein positiver Bescheid vor, kann dieser gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular bei der AK eingereicht werden. Anträge für das neue Schuljahr können ab 15. Oktober des jeweiligen Schuljahrs eingebracht werden.

Staatliche Schulbeihilfe

Anspruch auf eine staatliche Schulbeihilfe haben Schülerinnen und Schüler einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe mit österreichischer Staatsbürgerschaft sowie Bürgerinnen und Bürger aus EU- beziehungsweise EWR-Staaten, die sozial bedürftig sind. Der Grundbetrag liegt aktuell bei 1.845 Euro pro Schuljahr. Dieser erhöht sich bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen und vermindert sich um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern.

Anträge können online oder in Papierform gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des laufenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung wird die Höhe der Beihilfe gekürzt.

AK-Ausbildungsförderung

Ebenso auf 350 Euro erhöht wurde die AK-Ausbildungsförderung im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich. Gefördert werden Schülerinnen und Schüler, die eine Vollzeit- oder berufsbegleitende Ausbildung an öffentlichen oder privaten Schulen beziehungsweise Ausbildungsträgern absolvieren sowie ordentliche Studierende im Rahmen eines Bachelorstudiums an Universitäten und Fachhochschulen.

PD

Alle AK-Beihilfen auf einen Blick



Neues Schulprogramm: Mehr Chancen für die Zukunft der Kinder

Wer mit einem Rucksack voller Probleme ins Leben startet, braucht Hilfe. Für Schulen mit besonders schwierigen Bedingungen gibt es jetzt das Chancenbonus-Programm. Die ZAK hat die Mittelschule Graz St. Peter besucht, um Erwartungen und erste Eindrücke zu sammeln.

Lachende Kinder, Jugendliche, die einem Ball nachjagen, kleine plaudernde Gruppen, dicke Freundinnen Kopf an Kopf – der erste Eindruck an der Schule weckt Erinnerungen an die eigene Schulzeit. Doch im Gespräch mit Direktor Thomas Bader wird klar: Die rund 280 Kinder lernen und wachsen hier unter besonders herausfordernden Umständen.



„Beim neuen Angebot Theaterpädagogik lernen die Kinder Zusammenhalt, Sprache, Selbstbewusstsein und sicheres Auftreten.“

Schuldirektor Thomas Bader

Ein urbaner Schmelztiegel

Die Schule liegt in Liebenau, einem Grazer Bezirk mit über 30.000 Einwohnern. Hier leben viele Zugezogene, oft in kleinen, günstigen Wohnungen. Der Bezirk ist geprägt von Menschen mit wenig Geld: Alleinerziehende, Studierende, Migrantinnen und Migranten sowie Familien aus steirischen Abwanderungsregionen. „Unsere Schule spiegelt das wider“, sagt Bader. „Die Kinder kommen aus 29 Ländern, sprechen 28 Sprachen und gehören 15 Religionen an.“ Um Cliquenbildung zu vermeiden, achtet er bei der Klasseneinteilung auf Vielfalt. „Deutsch ist die verbindende Sprache“, betont er.

Struktur für die Kinder

Viele Familien kämpfen mit Existenzsorgen. Die Eltern arbeiten oft in unsicheren, schlecht bezahlten Jobs und haben wenig Zeit, sich um die Schule ihrer Kinder zu kümmern. „Einen Elternverein gibt es leider nicht“, sagt Bader. Er verschweigt die Probleme nicht,

betont aber: „Die meisten Kinder kommen gerne in die Schule.“ Sie haben Freude am Lernen, hier finden sie Freunde, Kontakte und eine feste Tagesstruktur – etwas, das in vielen Familien fehlt.

Ziel ist ein Schulabschluss

Trotz der schwierigen Ausgangslage ist Bader stolz auf die Erfolge: „Pro Jahrgang wechseln

bis zu 30 Prozent der Jugendlichen in weiterführende Schulen. Viele schaffen hier ihren Abschluss oder steigen über eine polytechnische

Schule ins Berufsleben ein.“ Das Ziel ist ein Schulabschluss. Doch nicht alle bleiben bis zum Ende: Manche verlassen die Schule, sobald sie ihre Schulpflicht erfüllt haben.

Chancen schaffen

Das neue Chancenbonus-Programm der Regierung soll Schulen wie diese personell stärken und den Kindern bessere Zukunftsperspektiven bieten. Die Mittelschule Graz St. Peter erhält dafür eine Vollzeitstelle, die sie in Bewegungscoaching und Theaterpädagogik geteilt hat. „Diese Lösung haben wir in langen Diskussionen entwickelt“, erklärt Bader. Das Bewegungscoaching fördert die körperliche Entwicklung, etwa durch die neu eingeführte „bewegte Pause“.

Persönlichkeiten formen

Die Theaterpädagogik zielt darauf ab, die Persönlichkeit der Kinder zu stärken. „Es geht um Zusammenhalt, Sprache, Selbstbewusst-



Schuldirektor Thomas Bader inmitten einer Schar wirbelnder Kinder

sein und sicheres Auftreten“, sagt Bader. Fähigkeiten, die viele Kinder nicht von klein auf mitbekommen. Umgesetzt werden soll das in vielen Regelstunden, etwa in Deutsch, Musik, Kunst-erziehung oder auch Technik. Die überwiegend jungen Lehrpersonen an der Schule bekommen dabei von der Theaterpädagogin – einer Grazer Schauspielerin mit pädagogischen Zusatzausbildungen – vorbereitende und laufende Unterstützung.

Das Chancenbonus-Programm läuft zunächst drei Jahre. Bader hofft, dass das pädagogische Zusatzangebot langfristig an seiner Schule zur Verfügung steht: „Es ist ein wichtiger Baustein, um allen Kindern viele Chancen für ihre Zukunft zu eröffnen.“

SH

Nicht nur in der ZAK, auch auf Social Media wird die AK den Chancenbonus länger begleiten. Hier der Zugang zu den ersten Beiträgen.



zak info

Chancenbonus für Schulen mit vielen Herausforderungen

- Das Chancenbonus-Programm unterstützt Schulen mit zusätzlichem Personal, das von den Schulen je nach Bedarf autonom ausgewählt werden kann. Zur Auswahl stehen zusätzliche Lehrkräfte, aber auch Fachleute für Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Sozialpädagogik oder Spezialpädagogik (Theater, Musik, Tanz, Bewegung usw.).
- Teilnehmen können Schulen, die unter besonders herausfordernden Rahmenbedingungen unterrichten. Mit Hilfe von Daten der Statistik Austria wurden die Schulen nach den Kriterien Familieneinkommen, Bildungsstand der Eltern und Migrationshintergrund und Alltagssprache ausgewählt.
- Österreichweit profitieren vom Programm 400 Volks- und Hauptschulen, die überwiegend in den Ballungsräumen sind. In der Steiermark nehmen 41 Schulen teil, davon 32 in Graz.



Kontrolle im Homeoffice: Erlaubt ist eine Ausfüllpflicht von Stundenzetteln, verboten sind Tracker der Tastenklcks und Kameras, die auf den Arbeitsplatz gerichtet sind.

StockPhotoPro – stock.adobe.com

Gläserne Beschäftigte? Wo die Kontrolle Grenzen hat!

Vieles ist technisch möglich, von der Überwachung im Homeoffice bis zur Kamera im Pausenraum – aber nur wenige Kontrollmaßnahmen dürfen dauerhaft im Unternehmen eingesetzt werden. Hier eine Übersicht.

Hannes schätzt die Flexibilität im Homeoffice. Die Arbeit läuft gut, die Ergebnisse stimmen. Umso überraschter ist er, als sich die Chefin über seine Untätigkeit beschwert. Was Hannes erst jetzt erfuhr: Im Hintergrund läuft eine Software, die alle Tastenbewegungen aufzeichnet.

Ähnliche Erfahrungen macht Sabine im Außendienst. Unter dem Armaturenbrett ihres Dienstwagens wurde ein GPS-Tracker installiert – ohne ihr Wissen. Der Chef begründet es später mit „Optimierung der Routen“.

Persönlichkeitsrechte

Zwei Fälle aus der Praxis, die eine Frage aufwerfen: Ist das erlaubt? Die Antwort ist eindeutig:

Nein, wenn die Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Deren Schutz wiegt schwerer als das Kontrollbedürfnis der Unternehmen. Das Arbeitsrecht unterscheidet dabei sehr genau zwischen erlaubter Organisation und unzulässigem Dauereingriff: Erlaubt sind klassische Kontrollen wie das Einstampeln bei der Zeiterfassung, das Tragen eines Firmenausweises oder das Ausfüllen von Stundenzetteln im Homeoffice. Sie berühren die Menschenwürde nicht. Verboten sind alle Maßnahmen, die tief in die Privatsphäre eingreifen. Dazu gehören das heimliche Abhören von Telefonaten, Webcam-Überwachungen im Homeoffice oder Kameras in sen-

siblen Bereichen wie Pausen- und Waschräumen. Auch das Mitlesen privater E-Mails ist strikt tabu, selbst wenn private PC-Nutzung verboten ist.

Nur mit Zustimmung

Entscheidend für die Zulässigkeit von Kameras, GPS-Ortung oder die Auswertung von PC-Daten ist immer die Zustimmung. In Betrieben mit einem Betriebsrat darf keine Kontrollmaßnahme, die die Menschenwürde berührt, ohne dessen Zustimmung eingeführt werden. Hier muss zwingend eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden. Fehlt diese, ist die Überwachung rechtswidrig und die Systeme müssen sofort entfernt werden. In Betrieben

ohne einen Betriebsrat müssen alle Beschäftigten vorab schriftlich zustimmen. Diese Zustimmung kann zudem jederzeit widerrufen werden.

Begründete Ausnahmen

Nur bei einem konkreten, schwerwiegenden Verdacht – wie etwa dem Diebstahl von Firmeneigentum – sind kurzfristige Kontrollen unter Einbeziehung des Betriebsrates erlaubt. Eine dauerhafte Überwachung im Berufsalltag hingegen ist unzulässig. „Transparenz und gegenseitiges Vertrauen am Arbeitsplatz stärken Eigenverantwortung, Motivation und Effizienz der Beschäftigten. Eine permanente und übermäßige Kontrolle durch Vorgesetzte führt zu erhöhtem Druck und ist rechtlich unzulässig“, sagt Biljana Milanovic vom AK-Arbeitnehmerinnenschutz.

SH

Gleitzeit: Flexibel, aber mit klaren Regeln

Gleitzeit bietet Beschäftigten mehr Freiheit bei der Einteilung ihrer Arbeitszeit. Doch der Spielraum hat Grenzen. Entscheidend ist, was in der Gleitzeitvereinbarung festgelegt wurde. Was das heißt, wurde beim „4. arbeits- und sozialrechtlichen Dialog“ in der Grazer AK erklärt.

In Betrieben mit Betriebsrat braucht es eine Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat eine schriftliche Einzelvereinbarung. Darin müssen unter anderem Gleitzeitperiode, Gleitzeitrahmen, mögliche Übertragungen von Zeitguthaben und die fiktive Normalarbeitszeit geregelt sein. Eine Kernzeit, in der Beschäftigte jedenfalls anwesend sein müssen, kann vereinbart werden, muss aber nicht.

Wann entstehen Überstunden?

Überstunden können etwa entstehen, wenn nicht übertragbare Zeitguthaben am Ende der

Gleitzeitperiode bestehen. Auch Arbeitszeiten über 10 bzw. 12 Stunden täglich, außerhalb des Gleitzeitrahmens oder auf Anordnung der Arbeitgeber können zu Überstunden führen. Letzteres gilt, wenn dadurch mehr als acht Stunden täglich oder 40 Stunden wöchentlich gearbeitet wird. Bei Urlaub und Krankenstand wird die fiktive Normalarbeitszeit herangezogen.

Auch bei Teilzeit möglich

Gleitzeit kann auch mit Teilzeitbeschäftigten vereinbart werden. Die Vereinbarung muss dann an das vereinbarte Arbeitszeitausmaß



„Dialog“-Team: AK-Präsident Josef Pessler (r.) und AK-Sozialbereichsleiterin Mag.^a Bernadette Pöcheim (2.v.l.) mit AK-Arbeitsrechtsbereichsleiter Mag. Bruno Sundl, Mag.^a Jacqueline Weber, Mag.^a Mirella Koller (1. Reihe, v.l.) Mag. Gerald Mattersdorfer, Mag. Jörg Obergruber, Mag. Bernd Reisner (2. Reihe, v.l.)

angepasst werden. Dafür sind individuelle schriftliche Regelungen erforderlich. AK-Arbeiterschutzwerte Gerald Mattersdorfer rät, Arbeitszeitaufzeichnungen

und Gleitzeitvereinbarung genau zu prüfen: „Wer unsicher ist, ob Zeitguthaben oder Überstunden richtig erfasst werden, sollte sich frühzeitig an die AK wenden.“ JF

Zu den Vorträgen des
4. arbeits- und sozial-
rechtlichen Dialogs



Versetzung: Nicht jede Änderung ist erlaubt

Ein anderer Arbeitsplatz, neue Aufgaben oder geänderte Arbeitszeiten: Nicht jede wesentliche Änderung muss einfach hingenommen werden. Bei einer Versetzung kommt es darauf an, was im Arbeitsvertrag vereinbart wurde und welche Mitwirkungsrechte der Betriebsrat hat.

Eine Versetzung liegt vor, wenn sich der Arbeitsplatz wesentlich verändert. Das kann den Tätigkeitsbereich oder den Arbeitsort betreffen, aber auch etwa die Arbeitszeit, die Entlohnung oder die soziale Stellung. Maßgeblich ist dabei nicht nur, was der Arbeitgeber anordnet. Entscheidend ist auch, was im Arbeitsvertrag vereinbart wurde. Je genauer die Arbeitsbedingungen im Vertrag festgelegt sind, desto eher kann eine Änderung eine Vertragsänderung darstellen. „Ist der Vertrag hingegen weit und allgemein formuliert, ist der Spielraum für Änderungen größer“, erklärt AK-Arbeitsrechtsexperte

Jörg Obergruber im Rahmen des „4. arbeits- und sozialrechtlichen Dialogs“ in der AK Graz.

Zwei Ebenen sind zu prüfen

Bei einer Versetzung gelten zwei rechtliche Ebenen. Zum einen geht es um den Arbeitsvertrag: Ist die Änderung vom vereinbarten Tätigkeitsbereich gedeckt? Wenn nicht, braucht es grundsätzlich die Zustimmung der betroffenen Person. Zum anderen geht es um die Mitwirkungsrechte des Betriebsrats. „Laut Arbeitsverfassungsgesetz ist eine dauernde und verschlechternde Versetzung zustimmungs-

pflichtig“, so AK-Jurist Bernd Reisner. Als dauerhaft gilt sie ab einem Zeitraum von 13 Wochen. Die Verschlechterung muss die Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingung betreffen.

AK hilft bei der Klärung

Ob eine Versetzung zulässig ist, hängt vom jeweiligen Arbeitsvertrag und den konkreten Umständen ab. Deshalb sollten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine geplante wesentliche Änderung nicht vorschnell akzeptieren. Die AK kann dabei unterstützen, die Situation arbeitsrechtlich zu prüfen und die nächsten Schritte zu klären. Auch der Betriebsrat sollte einbezogen werden. Bei einer rechtswidrigen Versetzung können Beschäftigte die Befolgung verweigern und die Zulässigkeit gerichtlich feststellen lassen. JF

ak tipp



Was ist eine Konkurrenzklausele und wann gilt sie?

AK-Expertin Mag. Armin Mrsic antwortet:

Es handelt sich dabei um eine Klausel im Arbeitsvertrag, mit der sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichten, bis zu einem Jahr nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht in der gleichen Branche (selbstständig oder unselbstständig) tätig zu werden. Die Konkurrenzklausele darf das berufliche Fortkommen jedoch nicht unverhältnismäßig erschweren.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Ob die Klausel zur Anwendung gelangt, hängt von der Beendigungsart ab. Sie gilt nicht im Falle der Kündigung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber, der unberechtigten Entlassung sowie des berechtigten vorzeitigen Austritts. Neben der Beendigungsart sind auch – je nach Zeitpunkt der Vereinbarung der Klausel – gewisse Entgeltgrenzen zu beachten.

Konkurrenzklausele



Vermittelt, aber nicht gebraucht

Weite Anreise für nichts: Zwei Männer wurden als Leiharbeiter in andere Bundesländer geschickt, obwohl kein Bedarf bestand. Die Firmen wollten zunächst nicht zahlen.

Ein 26-Jähriger aus dem Bezirk Deutschlandsberg wurde als Leiharbeiter an einen Betrieb in Vorarlberg vermittelt. Aufgrund der großen Entfernung trat er die Anreise bereits am Vortag an. Vor Ort erfuhr der Mann allerdings, dass der Betrieb gar keinen Leiharbeiter angefordert hatte. Der Mann wandte sich daraufhin an die Arbeiterkammer.

Hartnäckigkeit zahlt sich aus

Auf die erste Intervention der AK teilte die Überlasserfirma mit, keine Kosten übernehmen zu wollen. Erst durch anhaltenden Druck der AK-Juristen lenkte das Unternehmen ein. „Der Arbeitnehmer erhielt schließlich den Lohn für den Einsatztag, anteilige Sonder-

zahlungen sowie eine Urlaubersatzleistung. Zudem wurden Taggeld, Nächtigungskosten und Kilometergeld übernommen – insgesamt rund 305 Euro“, berichtet Arbeitsrechtsexperte Armin Mrsic. Ein besonders brisantes Detail: Im Beratungsgespräch konnte der Weststeirer E-Mails vorlegen, die darauf hindeuteten, dass die Überlasserfirma auch andere Beschäftigte ohne Auftrag zu dem Betrieb geschickt hatte.

Nach einem Tag wieder nach Hause

Einem weiteren Leiharbeiter erging es in Tirol ähnlich: Der Mann musste nach nur einem Arbeitstag die Heimreise antreten. Die Leiharbeitsfirma hatte ihm zugesichert, dass er sein Geld bekommen würde. Bezahlt wurde zunächst jedoch nichts. „Nach einer Intervention wurden schließlich der Lohn für die geleistete Arbeit sowie Nächtigungs- und Fahrtkosten nachgezahlt. Der Arbeitnehmer erhielt insgesamt 450,79 Euro“, erklärt AK-Juristin Marion Krasser. **PD**

Resturlaub erst nach Klage ausbezahlt

Obwohl gesetzlich keine Pflicht dazu bestand, sollte eine gekündigte Arbeitnehmerin ihren Resturlaub verbrauchen. Erst eine Klage brachte ihr die ausstehenden 2.158,63 Euro.

Am 30. März 2026 wurde einer 33-jährigen Grazerin mündlich gekündigt. Gleichzeitig verlangte der Arbeitgeber, dass sie ihren restlichen Urlaub noch während der Kündigungsfrist verbrauchen solle. Da ein solcher Urlaubsverbrauch gesetzlich jedoch nicht verpflichtend ist, widersprach die Frau dieser Anordnung. Erschwerend kam hinzu, dass die 33-Jährige bereits mit 1. April dienstfrei gestellt wurde, wobei diese Freistellung immer wieder widerrufen wurde. Dadurch hätte es auch hypothetisch keinen verlässlichen Zeitraum gegeben, in dem sie ihren Urlaub tatsächlich hätte konsumieren können.

Erst Klage bringt Geld

Bei der Endabrechnung blieben 14,5 Urlaubstage offen und wurden nicht ausbezahlt. Die Arbeiterkammer intervenierte und forderte die Auszahlung des Resturlaubs. Zunächst ohne Erfolg: Die Frau musste

weiterhin auf die Abgeltung ihrer Urlaubstage warten. „Erst nachdem von uns eine Klage eingebracht wurde, zahlte der Arbeitgeber den gesamten Betrag sofort aus. Die Arbeitnehmerin erhielt 2.158,63 Euro“, so AK-Juristin Marion Krasser. **PD**



Nach Intervention der Arbeiterkammer-Expertin bekam die Grazerin ihren Resturlaub ausbezahlt.

Moon Safari – stock.adobe.com



Erst nach der Erwirkung eines Exekutionsverfahrens wurden dem Arbeitnehmer seine offenen Ansprüche ausbezahlt.

Ansprüche nach Exekution bezahlt

Nach einer terminwidrigen Beendigung des Dienstverhältnisses fehlte einem Angestellten das Geld aus der Endabrechnung. Für die Durchsetzung der Ansprüche war ein gerichtliches Exekutionsverfahren notwendig.

Ein Arbeitnehmer war bei einem Grazer Unternehmen als Finanzdienstleistungskaufmann beschäftigt, bis ihm sein Arbeitgeber terminwidrig kündigte. Das bedeutet, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfristen und -termine missachtet wurden, obwohl diese im Arbeitsrecht eigentlich klar geregelt sind. Durch diese Vorgehensweise des Arbeitgebers endete das Dienstverhältnis zwar zum vorgesehenen Zeitpunkt, löste aber einen Anspruch auf Kündigungsentschädigung aus. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses blieben zudem mehrere fällige Zahlungen aus.

Mahnklage und Zahlungsbefehl

Bis auf die Kündigungsentschädigung, die ihm aufgrund der terminwidrigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zustand, waren sämtliche Ansprüche zwar korrekt und nachvollziehbar abgerechnet worden. Ausbezahlt wurden sie dennoch nicht, was für

den 36-Jährigen aus dem Bezirk Graz-Umgebung eine erhebliche finanzielle Belastung darstellte. Mithilfe der Arbeiterkammer, die ihn während des gesamten Verfahrens unterstützte, setzte der Arbeitnehmer seine berechtigten Forderungen schließlich auf dem Rechtsweg durch. Er reichte eine Mahnklage ein, woraufhin ein entsprechender Zahlungsbefehl erwirkt werden konnte. Doch selbst mit diesem gerichtlichen Titel war die Angelegenheit noch nicht erledigt, denn die Forderung blieb weiterhin unbeglichen und musste weiterverfolgt werden.

Zahlung erst nach Exekution

Um die offenen Ansprüche tatsächlich zu erhalten, war ein Exekutionsverfahren notwendig. „Erst nach dessen Durchführung wurde dem Arbeitnehmer der ausstehende Betrag überwiesen. Er bekam seine Ansprüche samt Zinsen bezahlt. Insgesamt rund 10.000 Euro“, so AK-Juristin Teresa Wasserfaller.

PD

Lehrling erhielt kein Urlaubsgeld

Zu Beginn ihrer Lehre bekam eine 18-Jährige zuerst Weihnachts- und Urlaubsgeld, später blieben diese Sonderzahlungen plötzlich aus. Eine Prüfung der AK deckte weitere Unstimmigkeiten bei der Entlohnung auf.

Nachdem eine angehende Bürokauffrau ihr Lehrverhältnis im medizinischen Bereich vorzeitig beendete, erlebte sie eine böse Überraschung: Bei der Endabrechnung fehlte das Urlaubsgeld. Auf Nachfrage erklärte ihr ehemaliger Chef, für ihr Lehrverhältnis gebe es keinen Kollektivvertrag (KV) und daher habe sie auch keinen Anspruch auf Sonderzahlungen.

Wenn es keinen KV gibt

Kein KV bedeutet weniger Absicherung – kein fester Mindestlohn, kein Urlaubs- und Weihnachtsgeld. „Kommt für Lehrlinge in bestimmten Branchen kein Kollektivvertrag zur Anwendung und gibt es auch keine Regelung durch das Bundeseinigungsamt, so ist für die Höhe des Lehrlingseinkommens der branchen- und sachnächste KV beziehungsweise das ortsübliche Entgelt heranzuziehen“, sagt Kerstin Schiller, Referentin in der AK-Jugend- und Lehrausbildungsabteilung. Urlaubs- und Weihnachtsgeld gibt es grundsätzlich nur, wenn ein Kollektivvertrag zur

Anwendung kommt. Ansonsten müssen Sonderzahlungen im Lehrvertrag ausdrücklich vereinbart werden. „Bei unserer Prüfung zeigte sich, dass der Lehrling aus unserer Sicht zu wenig verdient hatte“, so Schiller.

5.200 Euro Nachzahlung

Auch bei den Sonderzahlungen gab es einen entscheidenden Punkt: Der angehenden Bürokauffrau wurden während des Lehrverhältnisses Urlaubs- und Weihnachtsgeld ausbezahlt und somit wurden diese vertraglich vereinbart. Daher hatte sie auch bei Beendigung Anspruch darauf. Bei der Kontrolle der Abrechnung stellte sich zudem heraus, dass einige geleistete Überstunden nicht entlohnt wurden. Nach der Intervention von Seiten der AK kam es schließlich vor Gericht zu einem Vergleich: Die junge Frau erhielt rund 5.200 Euro nachbezahlt. Die Expertin rät, bei Unklarheiten die Arbeiterkammer Steiermark frühzeitig zu kontaktieren und sich beraten zu lassen.

IH



AK-Expertin Kerstin Schiller prüfte die Abrechnung der jungen Frau und deckte Unstimmigkeiten bei der Bezahlung auf.

die fotos

Niki Schreinlechner

Niki Schreinlechner ist international ausgezeichnete(r) Fotograf und Mediendesigner sowie Lehrgangsleiter der LIK Akademie für Foto und Design in Graz. Er organisiert gemeinsam mit Robert Preis das Fine Crime Festival. Im Mittelpunkt seiner fotografischen Arbeit steht der Mensch – mit seiner Schönheit und Verletzlichkeit, seinen Ängsten, seiner Freude und seinen Geschichten. Seine Motive entstehen meist spontan und unmittelbar. Fotografie bedeutet für ihn, innezuhalten, die Perspektive zu verändern und im Alltäglichen das Außergewöhnliche sichtbar zu machen. Auch die Bildbearbeitung folgt diesem Gedanken: Reduktion von Farbe und bewusste Gestaltung von Licht und Kontrast lenken den Blick auf das Wesentliche – auf die Geschichte hinter dem Bild.

www.nikischreinlechner.at

der text



Sandra Praßl

Sandra Praßl ist Autorin, Trauerrednerin und ehemalige Bestatterin. Sie lebt und arbeitet in Graz. In ihrem Buch „Wenn der letzte Vorhang schief hängt“ versammelt sie berührende und mitunter humorvolle Geschichten aus dem Alltag einer Bestatterin. Es zeigt, dass Abschied und Lachen einander nicht ausschließen und dass gerade in den schwersten Momenten oft die größte Menschlichkeit sichtbar wird.

www.sandra-prassl.at

Christian Wippel



Der Kreuzträger ist Fitnesscoach der Bestattung. Hebt schweres Holz, läuft langsam und sieht dabei elegant feierlich aus. Ein Mensch mit mehr Balance als ein Yoga-Lehrer, nur mit weniger Redebedarf.

Zwischen

Der Tod gehört zum Leben. Die Bestattung gibt den Lebenden den würdigen Rahmen, um von einem geliebten Menschen Abschied zu nehmen, zu trauern und seiner zu gedenken. Die Menschen der Bestattung stehen im Hintergrund, aber auch den Hinterbliebenen zur Seite.

Ihre Arbeit hat der Grazer Fotograf Niki Schreinlechner mit sensiblen Fotos festgehalten und zu einer Ausstellung verdichtet, die im Sommer im Rahmen des Fine Crime Festivals auf der Grazer Murinsel zu sehen war. Die Texte zu den Fotos, die in keinem direkten Zusammenhang mit den abgebildeten Personen stehen,

stammen von Sandra Praßl, die ihre Erlebnisse als Bestatterin und Trauerrednerin auf humorvolle Art und mit einem Augenzwinkern in einem Buch beschrieben hat. Beiden dankt die ZAK-Redaktion für die Bereitschaft, ein Unternehmen und seine Beschäftigten in dieser besonderen Form vorstellen zu dürfen.

Martin Stoiser

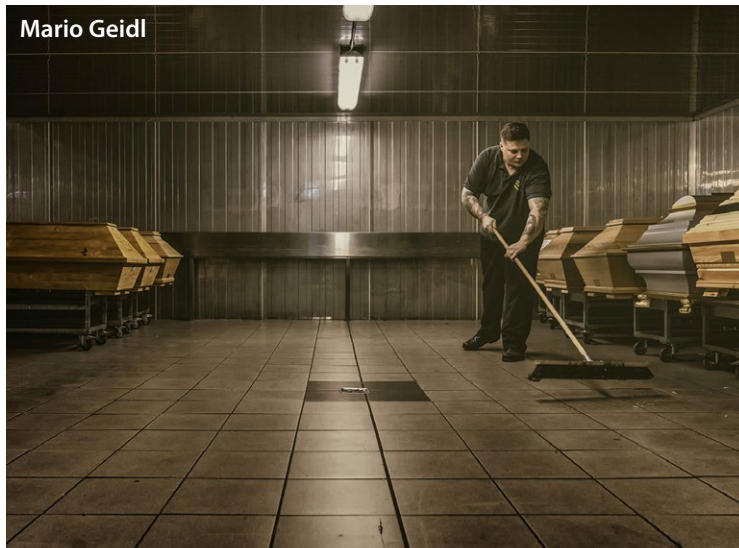


Ich glaube nicht, dass sich die Modewelle der buntgekleideten Bestatter durchsetzen wird. Vielleicht ist es ein Trend. Vielleicht ein Versuch. Vielleicht ein „Wir wollen modern wirken.“

Wolfgang Eberhart



Die Urnenbeisetzung ist die kompakte Version der Bestattung, praktisch, platzsparend und ohne Transportaufwand. Sie ist perfekt für alle, die schon zu Lebzeiten gesagt haben: „Ein Eckerl reicht mir.“



Mario Geidl

Der Kühlraum (...). Hier bleibt wirklich alles frisch: der Frieden, die Ruhe, die Stimmung. Ein Raum, klimatisiert auf „Polar-Expedition“, aber ohne Souvenirs.



Direktor Gregor Zakl

Meine Außendienstmitarbeiter, meine Mitstreiter, meine unfreiwilligen Seelenverwandten. Wir verbringen so viel Zeit miteinander, dass wir eigentlich schon als eigene kleine Bestattungs-WG durchgehen könnten.

Alle Fotos: Niki Schreinlechner

Abschied und Unsichtbarkeit



Christopher Lueger, Vorsitzender Arbeiterbetriebsrat

Für mich ist es enorm wichtig, dass wir nicht nur funktionieren wie ein Uhrwerk, sondern dass wir miteinander lachen können (...).



Ein Teil des Teams der Grazer Bestattung

Die Sargträger sind sozusagen die Umzugsfirma für die letzte Adresse, nur ohne Kartons (...) und mit wesentlich ernsterer Miene, zumindest offiziell.



Christian Bauer, Vorsitzender Angestelltenbetriebsrat

Zwischen Särgen, Urnen, nächtlichen Überführungen, herausfordernden Angehörigen und den großen Emotionen ist es diese Mischung aus Professionalität, Mitgefühl und rabenschwarzem Humor, die uns alle am Leben hält.



Rene Deutsch

Der Leichenwagen ist die VIP-Limousine für die letzte Ausfahrt. Ein elegantes Gefährt, das außen diskret und innen überraschend praktisch ist, viel Platz, gute Federung und immer garantiert ein Einzelplatz.

ak tipp



Wie wird die Höhe des Lehrlingseinkommens geregelt?

AK-Experte Thomas Schart antwortet:

Wer als Lehrling in einem Lehrverhältnis ausgebildet wird, hat das Recht auf ein Lehrlingseinkommen, das monatlich ausbezahlt werden muss. Die Höhe ist grundsätzlich im Kollektivvertrag (KV) der jeweiligen Branche festgelegt. Wenn kein KV zur Anwendung kommt, muss die ortsübliche Entlohnung vereinbart werden. In bestimmten Branchen wie zum Beispiel in der Fitnessbetreuung wird das Lehrlingseinkommen über eine Verordnung geregelt.

Erhöhung des Lehrlingseinkommens

Innerhalb eines Lehrjahres kann es auch zu einer Erhöhung des Lehrlingseinkommens kommen, wenn der KV dies vorsieht. In der Praxis passiert es oft, dass diese kollektivvertraglichen Änderungen nicht angepasst werden. Daher ist es wichtig, die Abrechnungen regelmäßig zu kontrollieren, da die Ansprüche verfallen können.

Kündigung im Faktencheck

Kündigungsfristen, Formvorschriften, besonderer Kündigungsschutz: Teresa Wasserfaller und Lukas Hartlauer aus dem AK-Arbeitsrecht erklären, was bei einer Kündigung wirklich zählt und wann man sich dagegen wehren kann.

• Kann ich jederzeit kündigen bzw. gekündigt werden?

Gesetzlich gilt der Grundsatz der Kündigungsfreiheit: Sowohl Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber als auch Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer können das Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen auflösen. Dabei sind jedoch Kündigungsfristen und -termine sowie etwaige Formvorschriften zu beachten.

• Welche Formvorschriften müssen eingehalten werden?

Grundsätzlich unterliegen Kündigungserklärungen keiner besonderen Inhalts- oder Formvorschrift. Für die empfangende Person muss eindeutig erkennbar sein, dass das Arbeitsverhältnis beendet werden soll. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich in der Praxis, schriftlich zu kündigen. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob Arbeits- oder Kollektivvertrag eine bestimmte Form vorschreiben – andernfalls kann die Kündigung unwirksam sein.

• Welche Fristen gelten?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können das Dienstverhältnis grundsätzlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten beenden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen dagegen in der Regel längere Fristen einhalten: Je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses reichen diese von sechs Wochen bis zu fünf Monaten. Achtung: In Arbeiterkollektivverträgen finden sich teils kürzere Fristen und Termine. Der gesetzliche Kündigungstermin ist das Quartalsende, wobei der 15. eines Monats oder der Monatsletzte (kollektiv-)vertraglich vereinbart werden können. Auch eine längere Kündigungsfrist für Arbeitneh-

merinnen und Arbeitnehmer ist zulässig – sie darf jedoch nicht länger sein als jene der Arbeitgeberseite.

• Wann gilt eine Kündigung als zugestellt?

Eine Kündigung wird erst dann rechtlich wirksam, wenn sie die Empfängerin oder den Empfänger tatsächlich erreicht – also wenn unter normalen Umständen davon auszugehen ist, dass man sie zur Kenntnis nehmen kann. Wird eine Kündigung persönlich oder am Telefon ausgesprochen, gilt sie sofort als zugegangen. Bei einer Kündigung per Einschreiben kommt es hingegen auf den Zeitpunkt an, ab wann der Brief beim Postamt abgeholt werden könnte. Verhindert die Empfängerin oder der Empfänger den Erhalt absichtlich, gilt die Kündigung dennoch als zugegangen.

• Muss mir ein Grund für die Kündigung genannt werden?

In der Regel ist die Angabe eines Kündigungsgrundes nicht erforderlich. Eine Ausnahme bilden Kündigungen im Zusammenhang mit Elternkarenz, Elternzeit, Pflegefreistellungen und sonstigen familiär bedingten Freistellungen: Hier besteht eine Begründungspflicht, die binnen fünf Tagen nach Erhalt der Kündigung beim Arbeitgeber bzw. bei der Arbeitgeberin eingefordert werden kann.

• Kann ich mich gegen eine Kündigung wehren?

Der „allgemeine Kündigungsschutz“ im Arbeitsverfassungsge-



Mag.^a Teresa Wasserfaller und Mag. Lukas Hartlauer aus dem AK-Arbeitsrecht.

setz stellt sicher, dass in Betrieben mit zumindest fünf Beschäftigten Kündigungen aus bestimmten verpönten Gründen angefochten werden können. Auch kann eine Kündigung nach sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit wegen Sozialwidrigkeit angefochten und für rechtsunwirksam erklärt werden. Achtung: Die Anfechtungsfrist ist sehr kurz und beträgt je nach Fall nur eine bzw. zwei Wochen ab Ausspruch der Kündigung.

• Wer ist besonders geschützt?

Der Gesetzgeber sieht für bestimmte Gruppen einen besonderen Kündigungsschutz vor. Dazu zählen Lehrlinge, Schwangere, Eltern während Papamonat, Karenz oder Elternzeit, Menschen mit Behinderung, Präsenz- und Zivildienstler, Betriebsratsmitglieder, Hausbesorgerinnen und Hausbesorger mit Dienstwohnung sowie Vertragsbedienstete im öffentlichen Dienst.

Für diese Personengruppen gelten besonders strenge Voraussetzungen – wird dennoch eine Kündigung ausgesprochen, ist sie rechtsunwirksam..



Gerade in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen tragen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein hohes Risiko, im Job belästigt, beschimpft, bedroht oder verletzt zu werden.

Gewalt in der Pflege ist traurige Realität

Immer mehr Menschen in Österreich erleben Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz. Aktuelle Daten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zeigen hier einen Anstieg von etwa 65 Prozent seit 2021.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gewalt als den „absichtlichen Gebrauch von androhtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft“. Besonders betroffen sind Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialbereich sowie in Berufen mit intensivem Kundenkontakt. Auch die Expertinnen und Experten der Arbeiterkammer-Gesundheitsabteilung beobachten diese Entwicklung mit Sorge: „Wir sehen einen gefährlichen Trend: Gerade in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen tragen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein hohes Risiko, im Job belästigt, beschimpft, bedroht oder verletzt zu werden“, sagt AK-Gesundheitsexpertin Christina Poppe-Nestler.

Frauen überdurchschnittlich betroffen

Gewalt in der Pflege geht nicht nur von Pflegebedürftigen aus, sondern auch von Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten, Angehörigen, Klientinnen und Klienten sowie Besucherinnen und Besuchern.

Sie reicht von körperlicher und psychischer Gewalt über Vernachlässigung bis hin zu finanzieller Ausbeutung oder sexualisierten Übergriffen. „In unseren Beratungen stellen wir leider fest, dass Frauen überdurchschnittlich häufig betroffen sind – nicht zuletzt, weil sie in besonders gewaltbelasteten Branchen stark vertreten sind. Zudem erleben sie häufiger sexuelle Belästigung bis hin zu sexueller Gewalt. Arbeit mit engem Körperkontakt, Aggressionen aufgrund langer Wartezeiten und Nachtdienste verschärfen diese besorgniserregende Entwicklung zusätzlich“, erklärt Poppe-Nestler.

Gesundheitliche Folgen

Die Auswirkungen sind gravierend und können sich durch körperliche Symptome wie Schlafstörungen, häufige Infekte, Kopf- oder Rückenschmerzen oder Herzrasen manifestieren. „Wir raten jedenfalls, die Vorfälle zu dokumentieren und die Vorgesetzten damit zu konfrontieren. Natürlich ist auch von Vorteil, wenn der Betriebsrat involviert ist“, so Poppe-Nestler. Besonders deshalb, weil die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Angestellten hat. Die Arbeiterkammer bietet hier ein umfangreiches Beratungsangebot und andererseits fachspezifische Vortragsveranstaltungen an.

PD



Weitere Informationen

ak tipp



Was passiert mit dem Vermögen bei einem Pflegefall?

AK-Expertin Mag.ª Anika Tauschmann antwortet:

Seit 2018 ist es unzulässig, auf das Vermögen von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen zuzugreifen, um die Pflegekosten zu decken. Dies gilt auch für das Vermögen von Angehörigen oder Erben der zu pflegenden Person.

Ausnahme bei 24-Stunden-Betreuung

Mit dem 2025 in Kraft getretenem Steirischen Pflege- und Betreuungsgesetz erhoffte man sich die völlige Abschaffung des Vermögensregresses. Leider gibt es ihn bei der 24-Stunden-Betreuung hinsichtlich des Zuschusses vom Land Steiermark immer noch. Diese Ungleichbehandlung ist bedauerlich, da häusliche Pflege die Allgemeinheit weniger kostet und die Betroffenen in ihrem Umfeld bleiben. Hat man den Bescheid auf Kostenübernahme im Pflegeheim oder der 24-Stunden-Betreuung erhalten und ergeben sich Fragen, kann man sich an die AK-Pflegeberatung wenden.

Aktivitätsfreibetrag: Länger arbeiten, mehr verdienen

Wer nach der Regelpension weiterarbeitet, profitiert künftig von einem attraktiven Steuervorteil. Ein neuer Freibetrag von 1.250 Euro monatlich soll ältere Arbeitskräfte im Berufsleben halten und so auch den Fachkräftemangel lindern.

Ab 1. Jänner 2027 führt Österreich einen steuerlichen Aktivitätsfreibetrag ein, der Menschen zum Weiterarbeiten über das Regelpensionsalter hinaus motivieren soll. Der Handlungsbedarf ist evident: Laut Statistik Austria bezogen Ende 2024 rund 2,638 Millionen Menschen eine Pension, davon 2,249 Millionen eine Alterspension. Das entspricht einem Anstieg um 58,9 Prozent seit dem Jahr 2000. Dem stehen nur 3,96 Millionen Erwerbstätige gegenüber.

470 Millionen Euro für längeres Arbeiten

Derzeit verdienen sich rund 150.000 Menschen in der Pension noch etwas dazu. Mit dem neuen Freibetrag von 1.250 Euro monatlich beziehungsweise 15.000 Euro jährlich soll dieser Kreis wachsen. Jährlich sind dafür rund 470 Millionen Euro budgetiert. Von diesem Freibetrag werden lediglich 5,125 Prozent Sozialversicherung abgezogen, der Rest bleibt steuerfrei. Er gilt allerdings nur für aktive Erwerbseinkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft. Kapital- oder Mieteinkünfte sind ausgenommen. Anspruch haben Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben. Männer

benötigen dafür 480 Versicherungsmonate. Bei Frauen steigt die erforderliche Zahl gestaffelt an, von 408 Monaten im Jahr 2027 bis auf 480 Monate im Jahr 2033. Der Freibetrag wird monatlich berücksichtigt und verfällt, wenn er nicht ausgeschöpft wird. Ein Beispiel: Bei einem Zuverdienst von 1.500 Euro zwischen Jänner und Juni bleiben jeweils 1.250 Euro steuerfrei, 250 Euro werden versteuert. Beträgt der Zuverdienst von Juli bis Dezember nur 1.000 Euro, bleibt dieser Betrag zur Gänze steuerfrei.

Arbeitnehmerveranlagung wird einfacher

Liegt der monatliche Zuverdienst nie über dem Freibetrag, entfällt künftig die Pflichtveranlagung. Wird der Betrag in einzelnen Monaten überschritten oder fließen zusätzliche steuerpflichtige Bezüge zu, bleibt die Veranlagung hingegen verpflichtend. Eine weitere Änderung betrifft die Absetzbeträge: Den Verkehrsabsetzbetrag erhalten künftig nur noch jene, die ihren Pensionsantritt aufschieben. Wer bereits in Pension ist und weiterarbeitet, bekommt 2026 stattdessen 80 Prozent der SV-Beiträge, maximal 723 Euro, als Negativsteuer zurück. Aufschieber mit Verkehrsabsetzbetrag erhalten hingegen bis zu 55 Prozent, maximal aber 1.300 Euro. PD

Brutto-pension
€ 1.840,00
(Durchschnitts-pension in Österreich 2025)

	Zuverdienst MIT Aktivitätsfreibetrag 2027	Zuverdienst OHNE Aktivitätsfreibetrag 2026
Pension netto	1.694,33	1.694,33
Zuverdienst brutto	1.500,00	1.500,00
Zuverdienst netto	1.384,85	858,12
Einkommen gesamt netto	3.079,18	2.552,45
Monatliche Ersparnis ab 2027 in Euro	526,73	
Jährliche Ersparnis ab 2027 in Euro	6.320,76	

Netto Zuverdienst OHNE Aktivitätsfreibetrag 2026 monatl. € 858,12

Netto Zuverdienst MIT Aktivitätsfreibetrag 2027 monatl. € 1.384,85

Infografik – AK Smk

Neben der Pension weiterarbeiten?

AK | Rottensteiner (4)



Bei den aktuellen Unsicherheiten rund um die Pensionen kann ich mir vorstellen, im Ruhestand noch ein wenig zu arbeiten. So kann ich finanziell etwas entspannter bleiben und mit einem Job zugleich Struktur und Abwechslung in meinen Alltag bringen.

Marie Weinitzen
Barista



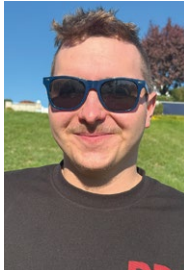
Ob ich über das Pensionsalter hinaus arbeite, hängt vor allem von meiner Gesundheit, der Sicherheit meines Arbeitsplatzes und der Frage ab, ob ich damit der jüngeren Generation den Aufstieg verbaue. Grundsätzlich kann ich mir es aber vorstellen.

Robert Rottensteiner
ÖBB-Ticketfachverkäufer



Derzeit würde ich eher zu Nein tendieren. Ich gehe davon aus, dass das Pensionsalter weiter angehoben wird und wahrscheinlich kurz vor 70 liegt. Nach dann fast 50 Jahren Arbeit möchte ich wieder die Freiheit haben, mein Leben unabhängiger zu gestalten.

Vivien Frühwirth
Sekretärin



Ganz ehrlich, ich würde auf jeden Fall noch weiterarbeiten, weil mir daheim sonst einfach die Decke auf den Kopf fallen würde. Ich kenne das noch genau von meinem Opa: Der hat das auch so gemacht, und ich fand das immer toll.

Franjo Braunegger
Installateur

Krankengeld gesichert

35 Strahlentherapien, sieben Chemotherapien und eine weitere Operation. Ein Dienstnehmer aus Slowenien kämpfte nach seiner Beschäftigung in Österreich um Krankengeld. Nach der Intervention der AK wurde der Versicherungsfall anerkannt.

Ein in Österreich beschäftigter Dienstnehmer aus Slowenien hatte bereits 35 Strahlentherapien und sieben Chemotherapien hinter sich. Nach dem Ende seines Dienstverhältnisses am 31. Dezember 2025 war eine weitere Operation notwendig. Die Krankmeldung durch seinen slowenischen Arzt erfolgte allerdings erst am 1. Jänner 2026.

Krankengeld zunächst befristet

„Weil die Krankmeldung erst nach Ende des Dienstverhältnisses erfolgt war, gewährte die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) zunächst Krankengeld aufgrund der Schutzfrist für 26 Wochen – also nur bis Juli 2026“, erklärt AK-Sozialversicherungs-Experte Michael Bauernhofer. Damit war der Anspruch auf Krankengeld

zeitlich begrenzt, obwohl die Behandlung weiterging.

AK-Intervention mit Erfolg

Die Arbeiterkammer intervenierte daraufhin bei der ÖGK und legte nochmals die medizinischen Unterlagen vor. „In Zusammenarbeit mit einer engagierten ÖGK-Mitarbeiterin gelang es nachzuwei-

sen, dass die Krankheit bereits im Laufe des Dezembers 2025 – also noch während des Dienstverhältnisses – eingetreten war. Da der Versicherte somit vor dem Krankenstand mehr als sechs Monate beschäftigt war, hatte er Anspruch auf Krankengeld für bis zu 52 Wochen. Das Krankengeld wurde nachbezahlt“, so Bauernhofer. Auch seine laufende Versicherung für die weiteren Behandlungen wurde gesichert. Die maximale Anspruchsdauer auf Krankengeld reicht nun bis Dezember 2026. PD



Christian Schwiher – stock.adobe.com

Krankenversichert nach dem Kinderbetreuungsgeld

Mit dem Ende des Kinderbetreuungsgeldes endet – falls man dann noch in Karenz ist – automatisch die Krankenversicherung. Um böse Überraschungen beim Arztbesuch zu vermeiden, gilt es rechtzeitig aktiv zu werden.

Eine Mutter bezieht das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld bis zum ersten Geburtstag ihres Kindes und bleibt insgesamt 18 Monate in Karenz. Mit dem Ende des KBG-Bezugs endet auch ihre Krankenversicherung – oft unbemerkt. Was tun?

Wer in einer Partnerschaft oder Ehe lebt, hat nun die Möglichkeit, eine kostenlose Mitversicherung zu beantragen. Auch in einer Lebensgemeinschaft ist dies möglich, wenn seit mindestens zehn Monaten ein gemeinsamer Haushalt besteht. Dafür muss das Formular „Prüfung der Anspruchsberechtigung für

Angehörige“ bei der Krankenversicherung des Partners oder der Partnerin eingereicht werden. Auch das Kind ist dann automatisch mitversichert.

Alleinerziehende

Ist für Alleinerziehende keine Mitversicherung möglich, kann eine freiwillige Selbstversicherung bei der ÖGK beantragt werden, weiß Juristin Bianca Liebmann-Kiss von der AK-Frauenberatung. Der reguläre Beitrag beträgt monatlich rund 565 Euro. Da das ohne eigenes Einkommen eine hohe Belastung darstellt, sollte gleichzeitig ein Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt werden. Bei angespannter finanzieller Lage wird der Beitrag deutlich reduziert. Die günstigste Krankenversicherung gibt es, wenn man geringfügig arbeiten kann. Dann kostet die beantragte Versicherung monatlich 83,49 Euro. SH

ak tipp



Familienbeihilfe: Vorsicht vor Rückforderungen

AK-Expertin Mag.ª Lisa Wassner erklärt:

Wenn man um Familienbeihilfe ansucht, erhält man zunächst eine Mitteilung vom Finanzamt, ob man diese erhält oder nicht. Eine genaue Überprüfung der Voraussetzungen zur Gewährung der Familienbeihilfe erfolgt aber meist erst im Nachhinein.

Rückzahlung trotz positiver Mitteilung möglich

Somit kann es trotz positiver Mitteilung über den Bezug und Auszahlung der Familienbeihilfe im Nachhinein (bis zu 5 Jahre später) zu einer Rückforderung der bereits ausgezahlten Familienbeihilfe kommen. Diese Fälle betreffen meist Studierende, Volljährige, die eine Ausbildung absolvieren, oder wenn erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. Änderungen, die den Anspruch betreffen, sollte man sofort dem Finanzamt melden. Bei Neugeborenen wird der Anspruch bei der Geburt automatisch geprüft – somit besteht dieses Problem nicht.

Nahrungsergänzungsmittel sind kein Ersatz für eine ausgewogene Ernährung und keine Arzneimittel.

Nahrungsergänzungsmittel: Brauche ich das?

Nahrungsergänzungsmittel sind mittlerweile allgegenwärtig – in Drogeriemärkten, Apotheken, im Internet und zunehmend auch im Supermarktregal. Kein Wunder, dass viele Menschen verunsichert sind und sich fragen, ob sie ihrem Körper mit solchen Produkten wirklich etwas Gutes tun.

Kapseln für Zellschutz, Pulver für mehr Energie, Präparate fürs gesunde Altern: Nahrungsergänzungsmittel (NEM) sind leicht erhältlich und versprechen viel. Doch brauchen wir sie überhaupt? Gesunde Erwachsene, die sich abwechslungsreich ernähren, können laut Experten ihren Nährstoffbedarf in der Regel über Lebensmittel decken. „Trotz ihres Aussehens sind sie keine Heilmittel und können auch ohne vorherige Überprüfung und Zulassung einfach auf den Markt gebracht werden“, erklärt Arjana Shabanhaxhaj von der AK-Marktforschung.

Wann sind NEM sinnvoll?

In bestimmten Situationen kann eine Ergänzung aber sinnvoll sein. Ob ein Präparat nötig ist und in

welcher Menge ergänzt werden muss, sollte jedoch individuell durch Ärztinnen und Ärzte, Diätologinnen und Diätologen oder Ernährungswissenschaftlerinnen und Ernährungswissenschaftler abgeklärt werden.

Große Versprechen

Vor allem in Kombination mit dem „Longevity“-Trend sind die Versprechen der Nahrungsergänzungsmittel groß. Wie umfangreich das Angebot hier mittlerweile ist, zeigt eine AK-Studie zum österreichischen Online-Handel. Sie hat von Juni bis August 2026 insgesamt 60 Produkte von 18 Anbietern untersucht. „Longevity“ ist dabei keine klar definierte Produktkategorie: Verkauft wird auch mit Begriffen wie „Healthy Aging“, Zellschutz, Zellgesundheit oder

Zellregeneration. 55 der untersuchten Produkte waren Kapseln. 40 Prozent enthielten einen relevanten Hauptinhaltsstoff, 60 Prozent waren Kombinationspräparate. Am häufigsten kam Spermidin vor: in 18 Produkten. Es folgten Resveratrol mit 16, Coenzym Q10 mit 14 und Quercetin mit 13 Produkten. Die Kosten pro empfohlener Tagesdosis lagen zwischen 24 Cent und 5,97 Euro, im Schnitt bei 1,60 Euro. Der Preis sagt laut Studie allerdings nicht verlässlich aus, wie viele Inhaltsstoffe enthalten sind oder wie komplex die Rezeptur ist.

Hinweise auf Studien fehlen

Die Produktbeschreibungen werben mit Zellenergie, Zellreinigung und „gesundem Altern“, teilweise auch mit weitreichenden Aussa-

gen, etwa zur Verlangsamung oder Umkehr des Alterungsprozesses. Die Studie hat diese Werbeaussagen dokumentiert, aber weder ihre medizinische Wirksamkeit noch ihre Rechtmäßigkeit geprüft. Konkrete Hinweise auf Studien zum jeweiligen Produkt fehlten bei 51 der 60 Produkte. Sieben wurden als „klinisch getestet“ beworben. „Diese Angabe allein zeigt jedoch nicht, ob das fertige Produkt oder einzelne Inhaltsstoffe untersucht wurden und welche Ergebnisse es gab. Für Konsumentinnen und Konsumenten heißt das: Werbeaussagen sind nicht dasselbe wie ein Nachweis, dass ein Präparat wirkt“, so Studienautorin Anna Petritsch. Bei Nahrungsergänzungsmitteln gilt deshalb: erst den eigenen Bedarf klären, dann gezielt auswählen – und bei Unsicherheit fachlichen Rat einholen.

Alles zum Thema
Nahrungsergänzung



Pflegebedürftigkeit kommt häufig über Nacht

Pflegelgeld, Karenz oder Betreuung: Ein Pflegefall stellt Angehörige vor viele Fragen. Die Arbeiterkammer unterstützt Angehörige dabei, die nächsten Schritte zu überblicken. Etwa mit Beratungsgesprächen und umfangreichem Informationsmaterial.

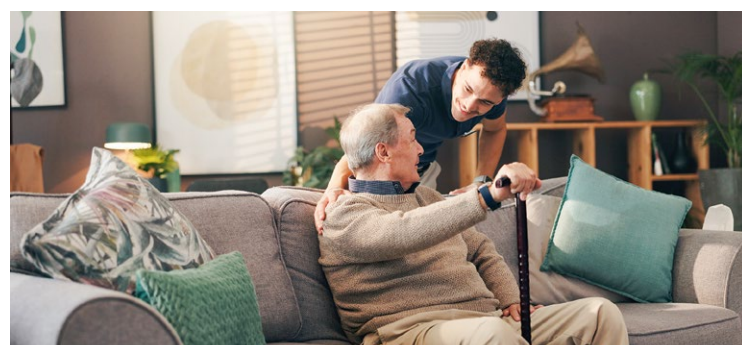
Ein Sturz, ein Oberschenkelhalsbruch oder eine Kopfverletzung: Manchmal wird ein Familienmitglied von einem Tag auf den anderen pflegebedürftig. Angehörige stehen dann vor vielen Fragen und müssen oft rasch Entscheidungen treffen. In der Beratung geht es zunächst um kurzfristige Freistellungen, etwa Pflegefreistellung oder Pflegekarenz. „Wichtig ist aber auch der Pflegegeldbezug: Gibt es bereits eine Pflegestufe, sollte geprüft werden, ob ein Antrag auf Erhöhung sinnvoll ist. Wurde bisher kein Pflegegeld bezogen,

empfiehlt sich ein möglichst rascher Antrag. Denn viele Unterstützungsangebote hängen von der Pflegestufe ab. Pflegekarenz oder Pflegezeit sind grundsätzlich ab Stufe 3 möglich“, sagt AK-Pflegeexpertin Christina Poppe-Nestler. Bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten Personen genügt Stufe 1. Auch eine Förderung für eine 24-Stunden-Betreuung setzt unter anderem Pflegegeld ab Stufe 3 voraus. Ab dieser Stufe ist zudem eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger möglich.

Beratung und Information

Auch die Kosten für einen Pflegeheimplatz sollten Angehörige frühzeitig klären. In den meisten Fällen übernimmt die Sozialhilfe

einen Großteil der Kosten erst ab Pflegestufe 4. Für Menschen mit Demenz gibt es auch hier Ausnahmen. Wenn die Kosten selbst zu tragen sind, können sie rasch hoch werden. Die Expertinnen und Experten der AK empfehlen daher dringend, Bescheide zur Restkostenübernahme überprüfen zu lassen. **PD**



Wesley Study/peopleimages.com - stock.adobe.com

Kinderpflegegeld: Nachzahlung nach erfolgreicher Klage

Nicht nur Erwachsene, auch pflegebedürftige Kinder können Pflegegeld beziehen. Welche Voraussetzungen dafür gelten, wie Pflegestufen berechnet werden und warum sich eine genaue Prüfung lohnt, zeigt ein aktueller Fall, in dem ein Kind nachträglich eine höhere Stufe und eine Nachzahlung erhielt.

Auch Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Pflegegeld. Ein Mindestalter gibt es dafür nicht. Entscheidend ist, ob der Betreuungsaufwand jenen eines gesunden, gleichaltrigen Kindes übersteigt. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gilt: Der altersübliche Betreuungsbedarf gesunder Kinder bleibt unberücksichtigt. Erst ein darüber hinausgehender, krankheits- oder behinderungsbedingter Mehraufwand fließt in die Beurteilung über Pflegebedarf ein. Anspruch besteht bei einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung von mindestens sechs Monaten Dauer, wenn dadurch ständige Hilfe notwendig ist und monatlich über 65 Stunden Pflege anfallen.

Besondere Einstufungsregeln

Die Höhe richtet sich nach sieben Pflegestufen. Für einzelne Maßnahmen gelten altersabhängige Zeitwerte sowie Selbstständigkeitsgrenzen, ab denen gesunde Kinder bestimmte Handlungen selbst übernehmen können. Beispielsweise das selbstständige An- und Ausziehen (ab 5. Lebensjahr) oder die Zubereitung von Mahlzeiten (ab 12. Lebensjahr). Sind diese altersüblichen Handlungen dem Kind ohne Hilfe nicht möglich, sind sie bei der Beurteilung des Pflegebedarfs zu berücksichtigen. Liegen zudem zwei unabhängige, schwere Funktionseinschränkungen vor, erhöht ein Erschwerniszuschlag das Stundenausmaß, bei Kindern bis sieben Jahren um 50, bei bis zu 15-Jährigen um 75 Stunden.

Zusätzliche Stunden anerkannt

Wie wichtig eine genaue Prüfung ist, zeigt ein aktueller Fall, bei dem die Experten der Arbeiterkammer helfen konnten: Ein elfjähriger Kläger erhielt von der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zunächst nur Pflegegeld der Stufe 1, befristet bis zum 14. Lebensjahr. Eine gerichtlich beauftragte Sachverständige stellte jedoch fest, dass bereits ab Antragstellung Stufe 2 zugestanden wäre. „Da der Bub während des Verfahrens zwölf wurde, enthielt das Gutachten zwei getrennte Beurteilungen für die Zeit davor und danach. Ab dem zwölften Lebensjahr wurden zusätzliche Stunden anerkannt, etwa für die Zubereitung von Mahlzeiten, die gesunde Kinder in diesem Alter meist selbst bewältigen“, erklärt Sozialversicherungsrecht-Expertin Jaqueline Weber und ergänzt: „An der Stufe änderte sich dadurch nichts, da zehn Stunden auf die nächsthöhere fehlten. Dennoch ergab sich eine Nachzahlung von rund 1.500 Euro.“ **PD**

ak tipp



Welche Einspruchsfrist gilt bei einem Zahlungsbefehl?

AK-Expertin Mag.^a Bettina Schrittwieser antwortet:

Erhält man vom Gericht einen Zahlungsbefehl, kann innerhalb von vier Wochen Einspruch dagegen erhoben werden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Wird man bei der Zustellung zu Hause nicht angetroffen, so wird das Schriftstück bei der Post hinterlegt. In diesem Fall läuft die Frist bereits ab dem ersten Tag, an dem der Brief dort abgeholt werden kann – nicht erst ab dem Tag, an dem der Brief auch tatsächlich abgeholt wird. Diese Regel gilt auch für andere gerichtliche Schriftstücke, selbst wenn dafür eine kürzere Frist vorgesehen ist.

Eingeschriebene Post am erstmöglichen Tag abholen

Es ist daher wichtig, eingeschrieben zugesandte Poststücke immer am erstmöglichen Tag bei der Post zu holen und dann genau die Rechtsmittelbelehrung zu lesen. Dort wird über die Fristen aufgeklärt.

Inkasso trotz Kuckuck

Ein Konsument geriet mit Prämienzahlungen in Verzug. Dann trieb auch noch ein Inkassobüro die Kosten in die Höhe. Die AK erreichte einen Vergleich samt Ratenzahlung.

Ein 42-jähriger Grazer befand sich seit 2021 mit der Prämienzahlung aus mehreren Versicherungsverträgen in Verzug. Der Versicherer klagte daraufhin die offenen Beträge 2021 und 2023 ein. Weil der Versicherungsnehmer keine Einsprüche erhob, wurden die gerichtlichen Zahlungsbefehle rechtskräftig und vollstreckbar. Damit hätte der Versicherer die offenen Forderungen direkt im Wege der Exekution eintreiben können.

Zusatzkosten überstiegen Forderung

Statt die Forderungen aber gerichtlich einzutreiben, beauftragte der Versicherer ein Inkassobüro mit der weiteren Abwicklung. Dadurch entstanden bis zum Sommer 2026 zusätzliche Kosten in Höhe von mehreren tausend Euro – bis schließlich die Zusatzkosten des Inkassounternehmens sogar jene Forderungen

überstiegen, für die der gerichtliche Exekutionstitel bestand. Im Juli 2026 verlangte das Inkassobüro insgesamt mehr als 5.400 Euro. Der Konsument wandte sich daraufhin an den Konsumentenschutz der Arbeiterkammer.

Deutliche Reduktion erreicht

„Wir haben die außergerichtlichen Betreibungskosten bestritten, da die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit für außergerichtliche Einbringungsversuche nicht mehr gegeben war. Auch ein Teil der geforderten Zinsen war unserer Meinung nach bereits verjährt“, erklärt AK-Konsumentenschützer Thomas Koller die weitere Vorgehensweise. Letztendlich konnte man sich auf einen Vergleich einigen: Der Konsument muss nur die gerichtlich festgestellten Forderungen samt Gerichtskosten und Zinsen für höchstens drei Jahre nach Rechtskraft der Zahlungsbefehle zurückzahlen. Die Inkassokosten und ältere Zinslasten wurden ausgebucht. Die Forderung sank damit um mehr als 3.200 Euro auf knapp unter 2.200 Euro. Zusätzlich wurde eine Ratenzahlung vereinbart.

PD

Wenn der E-Scooter nicht hält, was er verspricht

Wer einen E-Scooter als straßenzugelassen kauft, sollte sich darauf verlassen können, dass dieser die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Tut er das nicht, kann Gewährleistung greifen.

Seit 1. Mai 2026 gelten für E-Scooter neue Bestimmungen. Unter anderem müssen sie mit Blinkern und einer Klingel ausgestattet sein. Für Lenker unter 16 Jahren gilt eine Helmpflicht. Auch die Alkoholgrenze wurde auf 0,5 Promille gesenkt.

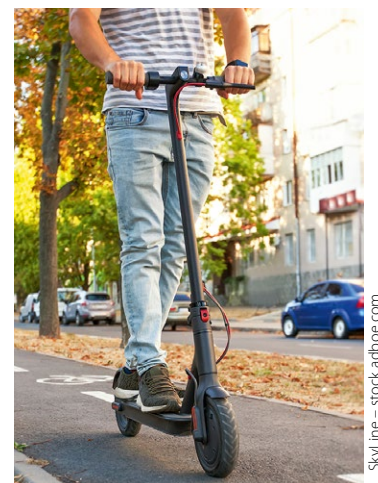
Beim Kauf genau hinschauen

Wer einen E-Scooter für den Straßenverkehr kauft, sollte auf die technischen Voraussetzungen achten. Für die Straßenzulassung gelten unter anderem maximal 25 km/h Höchstgeschwindigkeit und höchstens 600 Watt Leistung. AK-Konsumentenschutzexpertin Katharina Gruber: „Da stärkere

E-Scooter nicht mehr auf Radwegen erlaubt sind, sind diese nun oft als Schnäppchen erhältlich – die aber im Alltag wenig nutzen.“

Was tun bei falschen Angaben?

Wird ein E-Scooter ausdrücklich als „StVO-konform“ oder straßenzugelassen verkauft, erfüllt dann aber die beworbenen Voraussetzungen nicht, kann man den Vertrag anfechten und hat das Recht, den Scooter zu retournieren. Sollte es sich um leicht behebbare Mängel, wie beispielsweise einen fehlenden Blinker, handeln, kann natürlich auch einer Nachrüstung auf Kosten des Händlers zugestimmt werden.



SkyLine - stock.adobe.com

Auch an die Haftpflicht denken

Für E-Scooter besteht in Österreich keine Versicherungspflicht. Sinnvoll ist trotzdem zu prüfen, ob der Scooter über eine private Haftpflichtversicherung – etwa im Rahmen einer Haushaltsversicherung – mitversichert ist. JF

Nach Ärger wegen Rückzahlung der Kautions half die AK

7.000 Euro Kautions für eine Mietwohnung in Graz gab es erst zurück, nachdem sich die Arbeiterkammer eingeschaltet hatte. Hier wichtige Tipps zur Kautions.

Die Mietwohnung im ausgebauten Dachboden eines Grazer Gründerzeithauses war nicht billig. Auch die Kautions, die beim Abschluss des Mietvertrages bei der Hausverwaltung hinterlegt werden musste, war mit 7.000 Euro unüblich hoch. Beides nahm ein kinderloses Paar in Kauf, weil die Wohnung ihren hohen Erwartungen entsprach. Als sich nach einigen Monaten an zwei Stellen Schimmelflecken zeigten, meldeten die zwei das der Hausverwaltung. Behoben wurde der Mangel nicht.

Rückzahlung verweigert

Nach zwei Jahren änderten sich die Lebensumstände des Paares, der Mietvertrag wurde fristgerecht

gekündigt. Als nach dem Auszug die Kautions gefordert wurde, hieß es, man müsse erst die Ursache der Schimmelbildung klären. Es drohte ein Abzug von der Kautions. Gunter Popodi, Jurist bei der Wohnberatung der Arbeiterkammer: „Wir haben die Hausverwaltung zur Rückzahlung der Kautions aufgefordert. Ohne Angabe zur Ursache des Schimmels war drei Wochen danach das Geld an unsere AK-Mitglieder überwiesen.“

Kein Gesetz zu Kautionshöhe

Ob und in welcher Höhe man beim Mieten einer Wohnung eine Kautions hinterlegen muss, ist Vereinbarungssache, es gibt dazu keine gesetzliche Regelung. In

fast allen Fällen wird eine Kautions verlangt, meist in der Höhe von drei Monatsmieten.

Die Kautions muss von der Vermieterin oder dem Vermieter

zinsbringend, zum Beispiel auf einem Sparsbuch, veranlagt werden. Sie dient zur Absicherung von Schadenersatzansprüchen bei Auflösung des Mietvertrages. **SH**

zak info

Gewöhnliche Abnutzung reduziert die Kautions nicht

- Die bezahlte Miete umfasst auch die gewöhnliche Abnutzung der Wohnung. Wenn eine Wohnung viele Jahre bewohnt wird, dann kann sie nicht mehr neu aussehen.
- Es geht nur um jene Schäden, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen. Dabei ist nicht der Neuwert der beschädigten Sache anzusetzen, sondern der Zeitwert.
- Ausmalen ist vor Rückgabe der Wohnung nicht nötig, außer man hat während der Mietdauer eine kräftige Wandfarbe angebracht oder eine ungewöhnliche Abnutzung verursacht.
- Auch Bohr- und Dübellöcher für Schränke, Spiegel oder Bilder gelten als gewöhnliche Abnutzung.
- Vor dem Unterzeichnen und bei der Beendigung des Mietvertrages sollte man den Zustand der Wohnung dokumentieren und fotografieren.
- Ein Übergabeprotokoll hilft gegen Streit über die Kautionsrückzahlung.

Wer „erbt“ den Mietvertrag?

Beim Tod des Mietenden endet der Mietvertrag nicht automatisch. Wie es weitergeht, hängt davon ab, ob andere Personen mit in der Wohnung gewohnt haben.

Fällt die Wohnung unter den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG) und haben eintrittsberechtigte Personen mit dem Verstorbenen beziehungsweise der Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt, treten diese in den Mietvertrag ein. Zu den eintrittsberechtigten Personen zählen etwa Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Verwandte in gerader Linie sowie Adoptivkinder. Unter engeren Voraussetzungen zählen auch Geschwister zu diesem Personenkreis.

Sonderkündigungsrecht

Lebte niemand im gemeinsamen Haushalt, der diese Voraussetzungen erfüllt, geht das Mietverhältnis in die Verlassenschaft über, aus der Miete und Betriebskosten weiterhin zu zahlen sind, bis das Mietverhältnis gekündigt oder die Verlassenschaft abgewickelt ist. Sowohl Erbinnen und Erben als auch der Vermietende können veranlassen, dass das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist vorzeitig aufgelöst wird – unabhängig davon, ob eine Vertragsdauer vereinbart war. **PD**

Heizkosten: Wer muss wirklich zahlen?

895,85 Euro Heizkosten für eine Zeit, in der die Wohnung noch gar nicht gemietet war? Ein Mieter wollte die Forderung nicht einfach hinnehmen und wandte sich – erfolgreich – an die AK.

Der 22-Jährige mietete ab 15. Dezember eine Wohnung. Die Heizkosten für seinen tatsächlichen Nutzungszeitraum im Dezember hatte er bereits bezahlt. Trotzdem erhielt er im darauffolgenden Juni eine Heizkostenabrechnung, wo von ihm zusätzlich eine Nachzahlung von 895,85 Euro für den Zeitraum 1. Jänner bis 14. Dezember 2025 verlangt wurde.

AK prüft Abrechnung

Bei der Prüfung durch die AK zeigte sich: Die vorgelegte Abrechnung ermittelte die Heizkos-

ten nach dem Verbrauch. Anders als bei den Betriebskosten ist hier aber der Nutzungszeitraum heranzuziehen. AK-Wohnrechtsexperte Michael Knizacek: „Danach sind die Kosten dem jeweiligen Nutzer für dessen tatsächlichen Nutzungszeitraum zuzuordnen.“ Für die Zeit vor seinem Einzug war der 22-Jährige daher nicht der richtige Schuldner.

Knizacek: „Heizkostenabrechnungen sollten genau geprüft werden – besonders bei einem Ein- oder Auszug während des Abrechnungszeitraums.“ **JF**

zak in kürze

VKI-Test: Heißluftfritteusen

Die große Mehrheit der getesteten 51 Heißluftfritteusen erreichte ein gutes Gesamturteil. Dabei zeigt sich, dass die Unterschiede zwischen den Modellen oft geringer sind, als Preis oder Ausstattung vermuten lassen. Entscheidend ist weniger die Leistung in Watt als die tatsächliche Qualität bei der Zubereitung verschiedener Speisen: Hendlkeulen schaffen (fast) alle Geräte gut, bei Pommes frites gibt es Luft nach oben.

Alle Testergebnisse



Steuerspartage der AK auch 2027

Um ihre Mitglieder bei der Arbeitnehmerveranlagung, also dem Steuerausgleich, bestens zu unterstützen, bietet die AK-Steiermark auch im kommenden Frühjahr wieder ihre „Steuerspartage“ an. Diesmal ausgeweitet auf fünf Wochen – von 8. März bis 9. April 2027. Die jeweils 20 Minuten dauernden Termine finden in Graz sowie in allen steirischen AK-Außenstellen statt. **Anmeldungen** sind telefonisch ab 7. Jänner 2027 unter der Nummer 05 7799-2507 möglich.

Krank arbeiten – noch leistbar?

Ob schweres Heben, Schadstoffe oder permanenter Leistungsdruck: Belastungen am Arbeitsplatz wirken oft über das Erwerbsleben hinaus und hinterlassen Spuren bei den Betroffenen. Eine Studie des WIFO im Auftrag der AK Wien liefert aktuelle Daten zu den volkswirtschaftlichen Gesamtkosten von arbeitsbedingten Erkrankungen – und zeigt, wie stark Versäumnisse bei den Arbeitsbedingungen die Sozialsysteme elasten.

Zur Studie



Sanieren: Der Schlüssel gegen hohe Wohnkosten

Egal ob Miete, Eigentumswohnung oder Einfamilienhaus: Bei steigenden Energiekosten könnte eine umfassende Sanierung spürbar entlasten – wenn Förderchaos und starre Gesetze nicht im Weg stünden. Die AK Steiermark zeigt, was sich jetzt ändern muss.

Die Energiepreise bleiben hoch, der Wohnraum ist knapp – für viele Steirerinnen und Steirer wird Wohnen zunehmend zur finanziellen Belastung. Eine thermische Sanierung spart langfristig Heizkosten und steigert den Wohnkomfort. Doch egal ob Sie zur Miete wohnen, eine Eigentumswohnung besitzen oder ein Haus abbezahlen: Die Hürden sind groß.

Unsicherheit bei Förderungen

Ein zentrales Problem ist die Finanzierung. 2025 erreichte die steirische Sanierungsförderung mit 150 Millionen Euro zwar ein Rekordhoch, doch die Bundesförderung wurde 2025 und 2026 wiederholt gestoppt oder war rasch ausgeschöpft. Diese Unsicherheit schreckt davon ab, langfristig zu planen.

Sonderproblem Mietwohnungen

Besonders betroffen sind Mietwohnungen in sogenannten „blockierten Häusern“: Reichen die gemeinsamen Rücklagen für Sanierungen nicht aus, bleibt



arturphoto – stock.adobe.com

die dringend nötige Modernisierung aus – selbst wenn einzelne Bewohnerinnen und Bewohner bereit wären, mehr beizutragen.

Langfristige Planung ermöglichen

Eine Studie der AK zeigt folgende Lösungen: Erstens braucht es eine verlässliche, mehrjährige Förderzusage von Bund und Land. Zweitens sind rechtliche Anpassungen nötig, die notwendige Maßnahmen ermöglichen – bei gleichzeitigem Schutz der Familien vor finanzieller Überforderung. Nur mit klaren, stabilen Rahmenbedingungen wird Sanieren für alle leistbar. Das hilft nicht nur dem Klima, sondern vor allem der Geldbörse. **SH**

Zur Studie



Wenn der Stromvertrag plötzlich beendet wird

Wenn ein Stromanbieter den Vertrag kündigt oder den Geschäftsbetrieb einstellt, muss der Strom nicht sofort abgestellt werden. Seit 1. Juni gibt es die Auffangversorgung. Sie sichert die Stromlieferung vorübergehend, bis ein neuer Vertrag abgeschlossen ist.

Fällt der bisherige Stromliefervertrag weg, übernimmt automatisch der Auffangversorger. In Graz ist das die Energie Graz, in der restlichen Steiermark die Energie Steiermark, die dann mit einem gesonderten Tarif diese Kundinnen und Kunden übernehmen. Die Auffangversorgung läuft maximal sechs Monate und kann jederzeit durch einen Lieferantenwechsel

beendet werden. Der Preis wird quartalsweise veröffentlicht und um einen Aufschlag ergänzt. Einen fixen monatlichen Grundpreis gibt es nicht. Netzkosten sowie Steuern und Abgaben werden separat vom Netzbetreiber in der üblichen Höhe verrechnet.

Rechtzeitig Vertrag abschließen

Wer nach sechs Monaten keinen

neuen Stromliefervertrag hat, muss mit einer Netztrennung rechnen. Vor einer Abschaltung sind jedoch die gesetzlichen Ankündigungsfristen einzuhalten. Wichtig: Die Auffangversorgung gilt nicht, wenn Kundinnen oder Kunden selbst gekündigt haben. Wer einen Sozialtarif bezieht, sollte den Auffangversorger darüber informieren.

AK-Energieexperte Christoph Stangl rät Kundinnen und Kunden, ihre Kündigung zu prüfen und sich rechtzeitig um einen neuen Stromvertrag zu kümmern. **JF**

Neues Stromgesetz: mehr Rechte und Pflichten

Mehr Schutz, mehr Transparenz, aber auch neue Pflichten: Das neue Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) krempelt den österreichischen Strommarkt um. Was Haushalte jetzt wissen müssen und welche Details noch offen sind.

Seit Jahresbeginn gilt das neue Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG), seit Kurzem sind auch alle seine Teile in Kraft. „Das Gesetz bringt zahlreiche Änderungen für Stromkundinnen und Stromkunden“, sagt Karl-Heinz Kettl, Energieexperte der Arbeiterkammer Steiermark. Die größte Neuerung ist der Sozialtarif, der einkommensschwache Haushalte schon seit April spürbar entlastet. Hinzu kommt die Auffangversorgung: Wem der Lieferant gekündigt hat, wird mindestens sechs Monate lang nahtlos mit Strom versorgt.

Fixpreis oder fixer Preis?

Bei Fixpreisverträgen darf der Preis nur mit guter Begründung auch ohne aktive Zustimmung angepasst werden. „Das vereinfacht vieles für beide Seiten, dennoch sollte man Preisanpassungen genau prüfen und Preise vergleichen“, rät Kettl. Klar geregelt sind zudem die Meldepflichten: Balkon-PV, Ladestationen, Wärmepumpen und PV-Anlagen müssen dem Netzbetreiber gemeldet werden. Die nötigen Formulare finden sich meist schon online. Ab 1. Jänner 2027 wird bei einem Jahresver-

brauch von mehr als 1.500 kWh je Zähler auf Viertelstundenwerte umgestellt. Wer möchte, kann den Smart Meter aber weiterhin als digitalen Standardzähler betreiben.

Neue Netzentgelte

Bei den Netzentgelten, die die E-Control jährlich festlegt, zeichnet sich ab 2027 ein Wandel ab: Wer leistungsstarke Geräte gleichzeitig nutzt oder sein E-Auto mit hoher Leistung lädt, soll mehr zahlen. Wer Lastspitzen vermeidet, spart.

Energiegemeinschaften

Energiegemeinschaften dürfen Strom künftig ohne Vereinsgründung direkt handeln, mit anderen (Peer-to-Peer) oder mit sich selbst (Eigenversorgungsanlage). PD

Energie braucht einen gemeinsamen Plan

Die Sozialpartner und die Industriellenvereinigung fordern eine zentrale Energie-Stelle beim Land. Sie soll den Ausbau erneuerbarer Energie, der Netze und Speicher besser koordinieren – damit Energieversorgung, Arbeitsplätze und leistbare Preise gesichert werden.

Im Jahr 2024 lag der Anteil erneuerbarer Energien in der Steiermark bei 40,8 Prozent – ein historischer Höchstwert. Dennoch mussten rund 59,2 Prozent des Energiebedarfs weiterhin durch Importe von Erdöl und Erdgas gedeckt werden. Gleichzeitig wird sich der Strombedarf bis 2040 aufgrund von Elektrifizierung und Dekarbonisierung auf rund 20 Terawattstunden verdoppeln. Für Unternehmen, Beschäftigte und Haushalte bedeutet das: Ohne entschlossenen Ausbau der heimischen Energieerzeugung, Netze und Speicher drohen steigende Kosten und neue Abhängigkeiten.

Mehr Tempo bei Ausbau und Netzen

Im gemeinsamen Positionspapier „Energiezukunft

Steiermark“ zeigen Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer, ÖGB und Industriellenvereinigung einen Ausbaupfad bis 2030 auf. Mehr Photovoltaik und Windkraft, zusätzliche Wasserkraft sowie der Ausbau von Netzen und Speichern sollen die heimische Versorgung stärken.

Dafür brauche es klare Zuständigkeiten, schnellere Genehmigungen und gesicherte Flächen. Vorgesprochen wird deshalb eine zentrale Energie-Koordinierungsstelle beim Land.

Energie ist auch eine soziale Frage

Für die AK ist entscheidend, dass die Kosten des Umbaus nicht einseitig bei Beschäftigten und Haushalten landen. Versorgungssicherheit und leistbare Energie sind auch Fragen der sozialen Sicherheit. Zugleich brauchen Betriebe Planungssicherheit für Investitionen und Arbeitsplätze. „Das vorgelegte Positionspapier ist ein Angebot an die Politik, diesen Weg partnerschaftlich zu gehen“, so die Präsidenten der steirischen Sozialpartner und der Industriellenvereinigung. JF

ak tipp



Was ist beim Strom-Sozialtarif zu beachten?

AK-Experte Mag. Christoph Stangl antwortet:

Der Strom-Sozialtarif unterstützt Haushalte mit geringem Einkommen. Für die ersten 2.900 kWh pro Jahr beträgt der Energiepreis sechs Cent netto, Netzentgelte und Abgaben kommen noch hinzu. Anspruch haben vom ORF-Beitrag befreite Personen, ausgenommen Studierende.

Jahresabrechnung für volles Kontingent wählen

Bei dem Tarif ist eine Jahresabrechnung einer Monatsabrechnung vorzuziehen. Bei der Monatsabrechnung besteht die Gefahr, dass man einen Teil des jährlichen Kontingentes von 2.900 kWh nicht vollständig ausschöpft und auch nicht in das nächste Monat mitnehmen kann. Ein Lieferantenwechsel ist nicht notwendig, da der Tarif über alle Anbieter einheitlich ist. Bei einem Wechsel muss die ORF-Beitrags Service GmbH informiert werden, damit der Sozialtarif ohne Unterbrechung weiterläuft.

Fake Elon Musk erbeutet rund 95.000 Euro

Ein vermeintliches Investment-Angebot von Elon Musk wurde einem Grazer zum Verhängnis. Im Glauben, direkt mit dem Tesla-Gründer in Kontakt zu stehen, überwies der Mann fast 95.000 Euro an Betrüger.

Alles begann mit einer Nachricht, die der 41-Jährige auf der Plattform „X“ erhielt. Der User „ELON INNOVATION“, den er für Elon Musk höchstpersönlich hielt, überredete ihn, Telefonnummern auszutauschen und die Kommunikation über WhatsApp fortzusetzen. Im weiteren Gesprächsverlauf erklärte ihm die Person, wie er in kurzer Zeit zum Millionär werden könnte. Das Versprechen lautete, dass sich ein Investment innerhalb von 48 Stunden verzehnfachen würde. Innerhalb von drei Wochen tätigte der Mann 34 Überweisungen auf Konten und Plattformen im Gesamtwert von rund 95.000 Euro.

Perfide Abzocke

Unter Anleitung des vermeintlichen Tesla-Gründers investierte der Grazer zunächst auf zwei bekannten Plattformen in die Kryptowährung Solana. Zu diesem Zeitpunkt hatte er noch volle Verfügungsgewalt über sein Geld. Die Betrüger überredeten ihn jedoch, seine gesamten Bestände auf die Plattform „dogeemarketing.com“ zu transferieren, da die versprochenen Gewinne angeblich nur dort erzielt werden könnten.

Schlimmer Verdacht

Nach weiteren Direktüberweisungen wurde der Mann misstrauisch und vermutete, Opfer eines Be-



Daniel Oberhaus, CC BY-SA 4.0

Ein vermeintliches Gespräch mit Tesla-Gründer Elon Musk kostete einem 41-jährigen Grazer rund 95.000 Euro.

trugs geworden zu sein. Sein Geld, das auf der Fake-Plattform zwar noch angezeigt wurde, konnte er sich nicht mehr auszahlen lassen. „Da der Mann alle Überweisungen selbst freigegeben hat, können bei den Zahlungsdienstleistern keine Rückforderungen gestellt werden. Das Geld wird er wohl nicht zurückbekommen“, erklärt AK-Konsumentenschutz Peter Jerovschek.

Betrüger nutzen Promi-Bonus

Die Polizei warnt vor Betrugs- maschen, bei denen prominente Persönlichkeiten genutzt werden, um Anleger zu ködern. Über soziale Medien verbreiteten die Täter etwa gefälschte Videos von Bundespräsident Alexander Van der Bellen, ZIB2-Moderator Armin Wolf oder Ex-Skistar Hermann Maier, die darin als angebliche Unterstützer dargestellt wurden. PD

Vom eigenen Konto ausgesperrt

Ein Mann aus dem Bezirk Graz-Umgebung wurde Opfer einer Phishing-Attacke. Die Betrüger sperrten ihn aus dem eigenen Konto aus und verursachten rund 6.000 Euro Schaden.

Der Mann erhielt einen Anruf eines vermeintlichen Sparkasse-Mitarbeiters, der ihm einen Hacker-Angriff auf sein Konto vorgaukelte. Unter dem Druck des Anrufers löschte er seine Online-Banking-Daten und übermittelte den Betrügern einen Aktivierungscode. Dadurch konnten diese eine digitale Kopie seiner Bankomatkarte erstellen und mehrere unautorisierte Zahlungen und Abhebungen durchführen. Ein Rückbuchungsversuch der Bank blieb erfolglos. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 6.000 Euro.

Neue Betrugsmasche

Viele Banken warnen inzwischen vor dieser Betrugsmasche und betonen, dass echte Bankmitarbeiter niemals telefonisch dazu auffordern, eine zugesendete Sicherheits-App zu installieren, die Karte an das Smartphone zu halten oder den Karten-PIN bekanntzugeben. Für Betrugsopfer im Zahlungsverkehr gibt es auch eine eigene Ombudsstelle des Sozialministeriums. Sie dient als niederschwellige Beratungsstelle und ermöglicht eine außergerichtliche Schlichtung mit der jeweiligen Bank. PD

Keinesfalls PIN-Code notieren

Einer Grazerin wurde im Urlaub die Geldbörse gestohlen. Mit einer Bankomatkarte wurden mehrere Bargeldbehebungen durchgeführt. Die Bank lehnt Schadenersatz ab.

Der Diebstahl ihrer Geldbörse in der Madrider U-Bahn hatte für eine Grazerin weitreichende Folgen. Noch bevor sie den Verlust bemerkte, behoben die Täter mehrfach Bargeld von ihrem Konto. Nach eigenen Angaben hatte die Frau den PIN-Code für die Karte nicht in der Geldbörse notiert, zudem wurde die Karte zuvor nie zum Bezahlen oder zur Bargeldbehebung verwendet. Ein Ausspähen des Codes war somit unmöglich. Dennoch unterstellt die Bank grobe Fahrlässigkeit und lehnt Schadenersatz ab.

Grobe Fahrlässigkeit?

Die Bank führt an, dass der persönliche Geheim-Code nicht auf der Bankomatkarte gespeichert ist und daher auch nicht ausgelesen werden kann. Sie geht deshalb davon aus, dass den Tätern der persönliche Code der Frau bekannt war, und wertet dies als grobe Fahrlässigkeit. „Auf keinen Fall sollte der Karten-PIN im Umfeld der Karte notiert werden. Auch der Trick, den Code etwa in einer Telefonnummer zu tarnen, ist keine gute Idee“, sagt AK-Konsumentenschutz Peter Jerovschek. PD

AK-Expertin
Mag.^a Bettina Ramp
unterstützt Eltern
bei schulischen
Herausforderungen.

Derier / AK

AK-Bildungsberatung vermittelt: 9-Jähriger konnte an Schule bleiben

Wenn ein Kind im Schulalltag an seine Grenzen kommt, geraten auch Eltern schnell unter Druck. Im Fall eines Volksschülers stand sogar ein Schulwechsel im Raum. Mit Unterstützung der Arbeiterkammer konnte schließlich eine Lösung gefunden werden.

Die Sommerferien verliefen für Frau K. und ihren Sohn Elias (*Namen von der Redaktion geändert*) alles andere als erholsam: Es stand im Raum, ob Elias die Volksschule wechseln sollte. Erst kurz vor Beginn des neuen Schuljahrs konnte mit Hilfe der AK eine Lösung gefunden werden. „Mein Sohn war immer schon ein sehr dynamisches, aufgewecktes Kind“, erzählt seine Mutter. Vor einigen Jahren wurde nach einem langen Weg schließlich festgestellt, dass er neurodivergent ist. Zu den häufigsten neurodivergenten Ausprägungen zählen etwa ADHS, Autismus oder eine Lese- und Rechtsschreibschwäche.

Auf mehr Unterstützung angewiesen

„Elias lernt anders und hat andere Bedürfnisse. Diese müssen erkannt werden“, sagt Frau K. Gleichzeitig sei ihr bewusst, wie schwierig es im Schulalltag ist, sich mehr Zeit für jedes einzelne

Kind zu nehmen. Als zusätzliche Unterstützungsmaßnahme wird der Neunjährige von einer Schullassistentin im Unterricht begleitet. Die Ressourcen dafür sind allerdings begrenzt. Unlängst berichteten mehrere steirische Schulen auch über Kürzungen.

Viele Wechsel, zunehmende Belastung

„Struktur und Stabilität sind für Elias ganz wichtig“, so seine Mutter. Letztes Jahr wechselten jedoch nicht nur seine Lehrerin, sondern auch mehrfach seine Schullassistentin. Das hat ihn belastet, und sein Verhalten hat sich verändert: Es kam vermehrt zu impulsiven Reaktionen und Wutausbrüchen. Schließlich stellte sich die Frage, ob Elias an der Schule richtig sei. Für Frau K. folgte ein Marathon an Terminen auf der Suche nach Hilfe und einer Lösung: „Ein undurchblickbarer Dschungel, wenn man nicht die richtige Unterstützung hat.“

Schulwechsel ist vom Tisch

Durch eine Freundin kam sie schließlich zur Arbeiterkammer Steiermark. Bettina Ramp, Referentin in der AK-Bildungsabteilung, war selbst beinahe 30 Jahre im Bildungs- und Schulbereich tätig: „Ich habe bei Eltern schon sehr oft erlebt, dass sie in solchen Situationen in eine Negativspirale geraten und nichts Positives mehr erkennen können.“ Sie konnte Frau K. Einblicke ins Schulsystem geben, konkrete Lösungswege aufzeigen und auch als Vermittlerin für beide Seiten auftreten. Mit Unterstützung der Arbeiterkammer kam es schließlich zu einer Aussprache mit der Schule. Beide Seiten waren sich einig: Elias soll bleiben. Der Neunjährige konnte das neue Schuljahr gemeinsam mit seinen Freunden in seiner Klasse starten. „Ich hoffe, dass jetzt wieder Ruhe einkehrt“, sagt Frau K., „das geht nur, wenn alle ihren Beitrag leisten.“ Anderen Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen rät sie zum Austausch untereinander und dazu, sich frühzeitig Hilfe zu suchen: „Man denkt, man ist allein, aber das stimmt nicht.“

IH

Bildungswege der Zukunft

AK-Bildungsexpertin Katrin Hochstrasser erklärt im Interview, wie sich die steirische Bildungslandschaft verändert.

Digitalisierung und KI verändern, wie wir lernen und an Informationen kommen. Was müssen junge Menschen lernen, um mit diesen neuen Möglichkeiten umzugehen?

Katrin Hochstrasser: KI kann Bildung verbessern, wenn sie pädagogisch sinnvoll eingesetzt wird. Die Gefahr ist, dass die KI die eigentliche Denkarbeit übernimmt und damit nur an der Oberfläche gelernt wird. Also sollten sie lernen, wann man selbst denken muss und wann KI hilfreich ist.

Wer heute eine Ausbildung wählt, weiß oft nicht, welche Berufe in zehn Jahren gefragt sein werden. Wie orientiert man sich in diesem Dschungel?

Hochstrasser: Nur eine Ausbildung oder einen Beruf deshalb zu wählen, weil er vielleicht in 10 Jahren gefragt ist, ist zu unsicher. Sinnvoller wäre es, die Entscheidung anhand von Interesse, Begabung, Motivation, Inhalte, Beschäftigungsperspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten zu treffen.

Ausbildung endet längst nicht mehr mit Schule, Lehre oder

Studium. Wie wichtig ist lebenslanges Lernen in einer Zeit, in der sich Berufe und Anforderungen laufend verändern?

Hochstrasser: Lebenslanges Lernen wird von einer Zusatzoption zu einer wesentlichen Grundvoraussetzung. Das bedeutet natürlich nicht, dass man alle zwei Jahre einen neuen Beruf erlernen muss, sondern dass sich die Aufgaben innerhalb eines Berufes stark verändern können. Der Future of Jobs Report schätzt, dass gut 39 Prozent der derzeitigen beruflichen Fähigkeiten 2030 veraltet sein könnten.

Die vielen Ausbildungsmöglichkeiten und die Unsicherheit darüber, welche Fähigkeiten gefragt sein werden, können auch überfordern. Wie können sich junge Menschen besser orientieren?

Hochstrasser: Professionelle Beratung wäre ein wichtiger Schritt, um fundierte Lebens- und Berufsentscheidungen treffen zu können – gefolgt von Selbsterkenntnis, Selbsteinschätzung, Fremdeinschätzung.

PD

Hier geht's zur
AK-Bildungsberatung



AKI GrafPutz

Nähen lernen ist gerade bei jungen Leuten (wieder) beliebt. Die Wegwerfmentalität fordert das Gegenteil heraus: Handwerk und DIY liegen im Trend.

DIY im Trend: Hand statt Handy

Ideen entwickeln, mit den eigenen Händen etwas erschaffen und ein Werkstück mit nach Hause nehmen: Das Handwerk erlebt in der Volkshochschule (VHS) Steiermark einen Boom.

Nähen für Upcycling, Makramee knüpfen für coole Wanddekorationen und Klöppeln lernen, weil schon die Uroma schöne Abende damit verbracht hatte: Altes Handwerk zu lernen, ist wieder gefragt. Quer durch alle Generationen werden Kurse gestürmt, in denen das Fingerspitzengefühl im Vordergrund steht.

Ton zu formen eine der beliebten Alternativen zum abendlichen „Handywischen“. Die VHS Steiermark bietet unzählige Kurse an für alle, die selbst gestalten wollen: Korbwickeln, Filzen, Nähen, Knüpfen, Klöppeln, Töpfern oder Omas Rezepte in der Küche neu interpretieren – all das kann man in geselligen VHS-Kursen erleben. Aussuchen und buchen! CT

Gegen die Wegwerfgesellschaft DIY, also Do It Yourself, ist der Gegenentwurf zu Billigläden und

Alle VHS-Kurse
und -Workshops



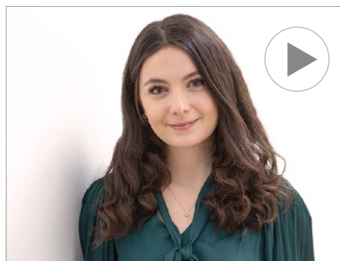
Urlaubstage sparen

Mit Pflegeurlaub gibt es ein bis zwei Wochen Anspruch, Familienmitglieder zu pflegen. Im Video werden die wichtigsten Fakten erklärt.



Bildungskarenz neu

Sie heißt jetzt auch Weiterbildungszeit. Was sich verändert hat und worauf man jetzt achten muss, erklärt die Expertin aus der Sozialversicherung.



Kein Kautions-Ärger

Nicht jeder Mangel darf einfach von der Kaution abgezogen werden. Die Expertin erklärt, was der Vermieter wirklich darf, damit Streit ausbleibt.



schau rein

**Barbara Buchsteiner
& Kathrin Derler**



Zu den Videos



Ernährungstipps

Dr. Michaela Felbinger

Vitamin D – das Sonnenvitamin im Herbst-Check

Es ist wieder so weit – der Sommer ist vorbei. Die Tage werden kürzer, die Sonne macht sich rar. Und das Vitamin D ist ein echter Sonnenanbeter. Wenn die Sonne Pause macht, lohnt sich ein Blick auf die Versorgung.

Vitamin D – ein Hormon mit Sonnenbonus

Vitamin D nimmt eine Sonderstellung ein. Während andere Vitamine mit der Nahrung aufgenommen werden, muss Vitamin D im Körper gebildet werden. Und dafür brauchen wir Sonne. Mit Hilfe von ultraviolettem Licht (UV-B-Strahlung) werden in der Haut Vitamin-D-Vorstufen gebildet, die schließlich im Körper zum wirksamen Vitamin werden. Nur ein Teil des Bedarfs kann über die Ernährung gedeckt werden.

Zwar reichen 15 bis 20 Minuten „Sonnenbaden“ zumindest von Gesicht und Armen aus, um die körpereigene Vitaminproduktion anzukurbeln. Im Sommer kein Problem, aber im Winter kann's schwierig werden. Ein Zuwenig an Vitamin D ist daher gerade im Winter nicht selten.

Was kann Vitamin D?

Vitamin D stärkt die Knochen

Das Vitamin hat wesentlichen Einfluss auf den Kalziumstoffwechsel und damit auf die „Fitness“ Ihrer Knochen. Auch wenn es nicht so scheint, das Knochengewebe ist ein Leben lang sehr aktiv. Knochen bestehen in erster Linie aus dem Mineralstoff Kalzium, den wir mit der Ernährung zuführen. Ständig finden im Knochen Umbauvorgänge statt. Kalzium wird freigesetzt und muss wieder neu eingelagert werden. Und – jetzt wird's ganz besonders wichtig: Ohne Vitamin D ist der Einbau von Kalzium in Knochen und damit der notwendige Knochenaufbau gestört. Denn das Multitalent sorgt für eine optimale Mineralisation und damit für die richtige „Härte“.

Funktioniert die „Mineralisation“ nicht optimal, leidet der Knochen. Die häufigste Erkrankung aufgrund eines Vitamin-D-Mangels ist die Osteoporose. Bei Erwachsenen steht sie an erster Stelle aller Knochenerkrankungen und führt zu einer erhöhten Anfälligkeit für Knochenbrüche.

Vitamin D stärkt den Muskel

Vitamin D beeinflusst nicht nur den Knochen-

stoffwechsel, sondern hat auch Bedeutung für die Muskulatur. Es kräftigt den Muskel. Ganz abgesehen davon, dass kräftige Muskeln die Figur (toll) modellieren, sorgt entsprechende Muskelkraft zusätzlich für gute Körperbalance. Die Sturzgefahr wird somit verringert, was vor allem für ältere Menschen bedeutsam ist.

Vitamin D stärkt das Immunsystem

Die Immunabwehr wird positiv beeinflusst. Bei Unterversorgung mit Vitamin D kommt es häufiger zu Erkältungen und Infekten.

Vitamin D – was wird noch diskutiert

Ein möglicher Zusammenhang von Vitamin-D-Mangel und Erkrankungen wie Bluthochdruck, Herzerkrankungen, Diabetes, Multiple Sklerose, Parkinson, Demenz und Krebserkrankungen wird wissenschaftlich zunehmend diskutiert.

Die Ernährung kann unterstützen

Aber wie gesagt, nur ein Teil des Bedarfs kann über die Ernährung gedeckt werden. An wel-

che Lebensmittel Sie denken sollten: Fisch (vor allem fette Seefische), Milch und Milchprodukte, Eidotter, Leber, Steinpilze, Champignons oder Avocados.

Vitamin D – einfach selbst schlucken?

Vitamin D „auf Verdacht“ einzunehmen ist keine gute Idee. Zwischen den Vitaminen gibt es einen kleinen, aber entscheidenden Unterschied. Wasserlösliche Vitamine werden bei Überschuss etwa über die Niere ausgeschieden. Vitamin D gehört zur Gruppe der fettlöslichen Vitamine. Das bedeutet, es kann im Fettgewebe gespeichert werden. Eine Überdosierung über längere Zeit kann nicht unerhebliche gesundheitliche Probleme verursachen. Vitamin D kann leicht mittels einer Blutabnahme bestimmt werden. Kurz gesagt: Vitamin D ist wichtig, aber erst den Bedarf kennen, dann gezielt ergänzen. Nur wenn eine Unterversorgung festgestellt wird, macht ein exakt abgestimmtes, ärztlich verordnetes Vitamin-D-Präparat Sinn.

E-Mail: M.Felbinger@mozartpraxis.at



Im Sommer reichen 15 bis 20 Minuten „Sonnenbaden“ zumindest von Gesicht und Armen aus, um die körpereigene Vitaminproduktion anzukurbeln. Im Winter kann dies schwierig werden.

lesen sehen hören

www.akstmk.at/bibliothek

Spezialwissen für Betriebsräte

Für diese wichtigen Aufgaben, die Betriebsrätinnen und Betriebsräte tagtäglich erfüllen müssen, braucht es Wissen, Orientierung und verlässliche Infos. Die AK-Bibliothek unterstützt sie dabei mit dem Spezialbestand „Betriebsrat“, sowohl gedruckt als auch in Form von E-Books.

Betriebsrätinnen und Betriebsräte geben Beschäftigten eine starke Stimme. Sie vertreten ihre Interessen, gestalten Arbeitsbedingungen mit und setzen sich für Fairness, Mitbestimmung und ein gutes Miteinander im Betrieb ein.

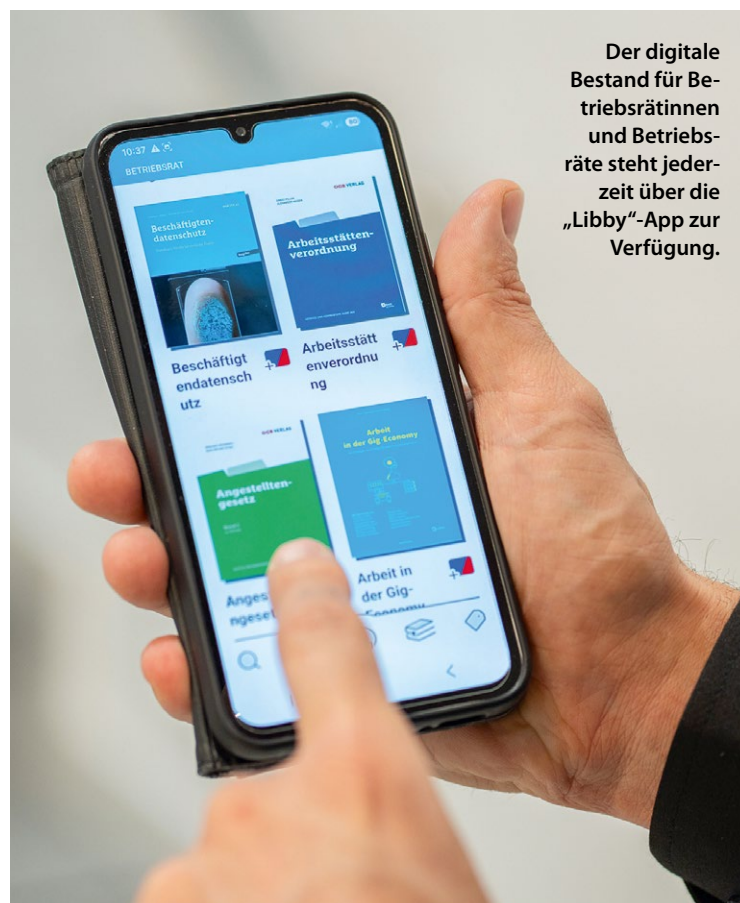
Unterstützung für Aufgaben

Ob Grundlagen für den Einstieg oder vertiefende Lektüre für erfahrene Interessenvertreterinnen und -vertreter: Der Bestand bietet Anregungen und Unterstützung für die vielfältigen Aufgaben der Betriebsratsarbeit. Themen wie Arbeitsrecht, Mitbestimmung, Kommunikation und Konflikt-

lösung stehen dabei ebenso im Mittelpunkt wie die Veränderungen der Arbeitswelt. Die Medien helfen, Zusammenhänge besser zu verstehen, Gespräche vorzubereiten und Handlungsmöglichkeiten zu erkennen. Wer gerne im Buch blättert, findet im Printbestand der AK-Bibliothek in der Hanuschgasse Literatur zum Nachlesen und Ausleihen.

Bibliothek immer bei der Hand

Ergänzend eröffnet das digitale Angebot einen flexiblen Zugang zu Wissen: Der digitale Bestand für Betriebsrätinnen und Betriebsräte steht jederzeit über die App



Der digitale Bestand für Betriebsrätinnen und Betriebsräte steht jederzeit über die „Libby“-App zur Verfügung.

„Libby“ zur Verfügung, 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche. So lassen sich die Materialien unabhängig von den Öffnungszeiten der Bibliothek nutzen, zu Hause, unterwegs oder bei der Vorbereitung auf eine Besprechung. Man hat sie am Smartphone immer in der Hosentasche dabei. „Die AK-Bibliothek ist die größte

kostenlose Bibliothek für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Steiermark“, sagt Bibliotheksleiter Alexander Fritz und ergänzt: „Wer noch kein kostenfreies Bibliothekskonto hat, kann dieses jederzeit, auch online, eröffnen.“

Alle Infos & kostenloses Lesekonto anlegen



AK-Bibliothek: Hanuschgasse 3, 8020 Graz, Tel. 05 7799-2371. Öffnungszeiten: Mo 8–16 Uhr, Di 10–19 Uhr, Mi 8–16 Uhr, Do 10–19 Uhr, Fr 10–13.30 Uhr

MOFF.

HADERERS FEINES SCHUNDHEFTL

www.scherzundsund.at





ÖGB

40-Stunden-Woche: Nach jahrelangen Forderungen der Gewerkschaften und des Gewerkschaftsbundes war es 1969 so weit. Die Spitzen der Sozialpartner, der ÖGB-Präsident Anton Benya (r.) und der Präsident der Bundeswirtschaftskammer Rudolf Sallinger, unterzeichneten ein Abkommen zur schrittweisen Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 45 auf 40 Stunden pro Woche. Später wurde die Einigung vom Parlament in Gesetze gegossen.

Sozialpartner: „Das Image ist gut“

Die Sozialpartnerschaft gibt es seit 80 Jahren. Aus diesem Anlass spricht Politikwissenschaftler Peter Filzmaier am 3. November im Grazer Kammersaal über diesen international als wirtschaftlichen und sozialen Erfolgsfaktor gewerten Interessenausgleich zwischen Arbeit und Wirtschaft. Im ZAK-Interview spricht er über seine Gedanken zu kooperativen Lösungen und Harmoniebedürftigkeit, aber auch zu Säbelrasseln bei KV-Verhandlungen und Flankentreffern.

Herr Professor Filzmaier, was fällt Ihnen aktuell zur wenig aufregenden Sozialpartnerschaft ein?

Peter Filzmaier: Die österreichische Sozialpartnerschaft als internationales Vorzeigemodell beinhaltet für alle Berufsgruppen Interessenvertretungen. Deren Vertretungsmonopol wird auch staatlich anerkannt. Dadurch erfolgt eine institutionalisierte Einbindung der Interessengruppen in politische Entscheidungsprozesse. Statt offener Konfliktaustragung gibt es kooperative Verhandlungsformen. Das Image der Sozialpartner ist laut Umfragen viel besser als jenes von politischen Parteien sowie von Regierung und Opposition.

Sind wir in Österreich harmoniebedürftiger als vielfach geglaubt?

Filzmaier: Der Konsens- und Kompromissgedanke steht sogar indirekt in der Verfassung. Deshalb haben wir zum Beispiel ein Verhältniswahlrecht mit im Regelfall Koalitionsregierungen. Bei der Sozialpartnerschaft geht es um etwas Ähnliches: Es wird – und ich meine, dass das stimmt – als besser angesehen, wenn sich bei

logischen Interessengegensätzen von Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Unternehmerinnen, Unternehmern nicht einfach der Stärkere durchsetzt. Stattdessen soll es zu einem Interessenausgleich im Gespräch kommen.



Peter Filzmaier ist Professor für Politikwissenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz und der Universität für Weiterbildung Krems und leitet das Institut für Strategieanalysen (ISA) in Wien.

Das jährliche Aushandeln der Kollektivverträge ist aber trotzdem meist sehr laut. Warum?

Filzmaier: Es ist eine Art Ritual, dass in Kollektivvertragsverhandlungen Gewerkschaft und Wirtschaftskammer schon ihre Erstangebote auch an Medien weitergeben. Beide Seiten wissen, dass

so ein Abschluss unrealistisch ist, vermitteln aber die jeweils eigene Vorstellung als Stein der Weisen und Inbegriff der Gerechtigkeit. Darauf folgen wochenlange Gespräche mit medialem Getöse. Streikdrohungen inklusive. Nun können die Verhandler zu Recht sagen, dass man sich fast immer am Ende einigt, das öffentliche Tohuwabohu also meistens nicht schadet. Ich sehe das kritischer. Mit lautstarken Interviews etc. begeistert man seine Interessengruppe. Doch das Gegenüber muss ja die Chance haben, einem Kompromiss ohne Gesichtsverlust in den eigenen Reihen und in der Öffentlichkeit zuzustimmen. Das erschwere ich, wenn ich dem anderen ständig etwas über Medien ausrichte.

Nur die Hälfte aller Beschäftigten hat einen Betriebsrat. Warum fehlt hier der Nachwuchs?

Filzmaier: Einerseits ist es ein Defizit der politischen Bildungsarbeit, dass vielen zu wenig bewusst ist, wie sehr Betriebsräte unerlässlicher Bestandteil einer Demokratie sind. Zu dieser gehören Wahlen und Grundrechte, doch die Politik-

wissenschaft nennt als Kriterium genauso die Demokratisierung aller Lebensbereiche, also auch die Arbeitsbeziehungen. Andererseits führt es zwangsläufig zu Nachwuchsproblemen, wenn das Image ruiniert wird. Da stehen Betriebsräte zwar viel besser da als politische Parteien, doch erleiden auch sie Flankentreffer von Schmutzkübelkampagnen aller Art.

Die Sozialpartnerschaft hat schon rauere Zeiten erlebt. Dennoch sollte jede Institution auch vorausschauen. Wie schätzen Sie die Zukunft ein?

Filzmaier: Die Kammern als Akteure der Sozialpartnerschaft sind in der Verfassung abgesichert. Eine Zweidrittel-Mehrheit zu deren Abschaffung würde es auch bei einem Regierungswechsel kaum geben. Doch wäre es naiv zu meinen, dass neben der FPÖ nicht auch Sebastian-Kurz-Nostalgiker in der ÖVP, die Neos und Teile der Grünen den Kammern und somit der Sozialpartnerschaft sehr skeptisch gegenüberstehen. Also können sich die Rahmenbedingungen jederzeit verschlechtern. **SH**

„Feindbild Frau“: Vortrag von Ingrid Brodnig



Zemach | AK (3)

AK-Direktor Dr. Johann Scheuch, Moderatorin Ulli Enzinger, AK-Sozialbereichsleiterin Bernadette Pöcheim, Journalistin und Autorin Ingrid Brodnig, AK-Vizedirektorin Bettina Schrittwieser und AK-Präsident Josef Pessler (v.l.)

Ingrid Brodnig schreibt in ihrem neuesten Buch „Feindbild Frau“ über Gewaltdrohungen, digitale Hetzkampagnen und hässliche Bildmontagen. Die Expertin für die gesellschaftlichen Auswirkungen von Digitalisierung und Debattenkultur legt schonungslos offen, wie systematische Einschüchterung Frauen aus der Öffentlichkeit drängen soll und was das für

unsere Demokratie bedeutet. Sie liefert eine Analyse von Ursachen digitaler Gewalt und gibt Tipps, wie man auf Phänomene wie Hassrede oder Desinformation reagieren kann. Ende September hielt sie einen Impulsvortrag vor mehr als 300 Besucherinnen und Besuchern im Kammersaal in Graz. Im Anschluss folgte eine Publikumsdiskussion.



Medienexpertin Ingrid Brodnig während der Publikumsdiskussion mit Moderatorin Ulli Enzinger



Mehr als 300 Interessierte kamen in den Grazer AK-Kammersaal.

AK-Präsident Josef Pessler, Yvonne Popper-Pieber, stv. AMS-Landesgeschäftsführerin, WKO-Steiermark-Präsident Josef Herk und Peter Riedler, Rektor Universität Graz (v.l.) bei der Präsentation der Talent Talks



Foto Fischer

Talent Talks von AK, WKO und AMS

Mit den „Talent Talks“ schaffen WKO Steiermark, Arbeiterkammer und Arbeitsmarktservice einen durchgängigen Weg durch die Berufsorientierung. Die AK unterstützt die Vor- und Nachbereitung in der Schule, das Talentcenter der WKO macht Stärken, Interessen und Fähigkeiten sichtbar, die BerufsInfoZentren des AMS bieten persönliche Beratungen an. Damit schließen die drei Partner eine entscheidende Lücke: Jugendliche erhalten ihren Talentreport nicht nur als Ergebnis, sondern werden dabei begleitet, daraus konkrete Ausbildungs- und Berufsschritte abzuleiten.

Werner Stadler stellt in der AK aus



Derlerl AK (3)

Künstler Werner Stadler (links) und AK-Direktor Dr. Johann Scheuch

Aktuell läuft im Foyer des AK-Hauptgebäudes in Graz die Ausstellung „Die Aufgabe des Malers“ von Werner Stadler. Zahlreiche Besucherinnen und Besucher folgten der Einladung zur Eröffnung Anfang September und nutzten den Abend, um die Werke des in Graz und Italien lebenden Künstlers zu sehen und mit ihm ins Gespräch zu kommen.

In seinen Bildern setzt sich Stadler mit der Flüchtigkeit von Erscheinungen, dem Wechselspiel von Licht und Farbe sowie von Leere

und Fülle auseinander – ein maleischer Versuch, wie er selbst sagt, „das Unfassbare zu erfassen“.

AK-Direktor Dr. Johann Scheuch betont die Bedeutung von Kunst und Kultur für die Arbeiterkammer: „Mit Ausstellungen wie dieser wollen wir Kunst für alle zugänglich machen und einen Ort der Begegnung schaffen.“

Die Ausstellung ist bis Mitte Dezember 2026 im Rahmen der Öffnungszeiten der AK im Foyer des Hauptgebäudes in Graz kostenlos zu besuchen.



AK-Infofrühstück für werdende Eltern in Graz

Rund 800 Interessierte hat die Arbeiterkammer in diesem Jahr mit ihren Infofrühstücken in der ganzen Steiermark bereits informiert. Zuletzt in Graz. Bei Kaffee und Kipferl halten Expertinnen von AK, dem AMS und der Kinderdrehscheibe Kurzvorträge mit der Möglichkeit, anschließend Fragen zu stellen. Sind die Anliegen individueller, ist nach den Vorträgen genug Zeit für Einzelberatungen.

Die nächsten Infofrühstücke finden am 12. November in Hartberg und am 27. November in Leibnitz (jeweils ab 9.30 Uhr) statt.



Graf-Putz / AK

Auch beim Infofrühstück im AK-Kammersaal in Graz wurden die Kleinen wieder bestens betreut, während sich ihre Eltern informierten.

Infos & Anmeldung





Infos unter www.akstmk.at/pflegetage

Tag der Pflege

Tipps für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige

**Infoveranstaltung mit Expertengesprächen,
Infoständen und Aktivitätenecke**

Donnerstag, 12. November 2026, 15 bis 19 Uhr
AK-Kammersäle, Strauchergasse 32, 8020 Graz

Infostände und Vorträge:



AK
Pflegeberatung
05 7799-2273

Wir weisen darauf hin, dass Fotos und/oder Videomaterialien dieser Veranstaltung auf den Kanälen der Arbeiterkammer Steiermark für nicht kommerzielle Zwecke veröffentlicht werden.

zak impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark,
8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 6–14, Tel.: 05 7799 • www.akstmk.at
Redaktion: Elisabeth Dallasera, Patrick Deutsch, Michaela Felbinger, Julia Fruhmänn
(Chefin vom Dienst), Gerhard Haderer, Stephan Hilbert, Isabella Hochleitner, Michael
Radspieler (Gesamtleitung), Anna-Marlene Rottensteiner, Daniel Windisch
Fotoredaktion: Selina Graf-Putz
Lektorat: ad litteram • **Produktion:** Julia Fruhmänn, Robert Rothschild
Druck: Walstead Leykam Druck GmbH & CO KG • **Offenlegung gemäß Mediengesetz**
§25: siehe www.akstmk.at/impressum • **Auflage:** 382.290 Stück



Österreichische Post AG • MZ 11Z038873 M
AK Steiermark • Hans-Resel-Gasse 6–14, 8020 Graz
Retouren an Postfach 555 • 1008 Wien